



Bericht
über die unterjährigen Prüfungen 2020
in der Stadt Halle (Saale)

Halle (Saale), 30.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A. Einführung	7
B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen	9
I. Visakontrollen	9
II. Vergabeproofungen	13
III. Kassenprüfungen	16
IV. Fördermittelprüfungen	18
C. Unterjährige Prüfungen	19
I. Allgemeine Rechnungsprüfung	19
1. Büro des Oberbürgermeisters (FB 010)	19
2. Fachbereich Personal (FB 11)	19
3. Fachbereich Einwohnerwesen (FB 33)	19
4. Fachbereich Sicherheit (FB 37)	20
5. Fachbereich Kultur (FB 41), Kultureinrichtungen (KE)	21
6. Fachbereich Soziales (FB 50)	23
7. Fachbereich Bildung (FB 51)	26
8. Fachbereich Sport (FB 52)	29
9. Fachbereich Gesundheit (FB 53)	30
10. Fachbereich Umwelt (67)	31
11. Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (FB 80)	32
12. Dienstleistungszentrum Integration und Demokratie (DLZ 802)	33
13. Theater, Oper und Orchester GmbH Halle	33
14. Stiftung Händel-Haus – Händel-Festspiele 2019 –	34
II. Technische Prüfungen	35
1. Intelligente Verkehrssysteme	35
2. Planenaer Landstraße	36
3. Pferderennbahn	37
4. Eissporthalle	38
5. Städtebaufördermittel	38
III. Beratungstätigkeit	40
1. Elektronische Rechnungsbearbeitung	40
2. Gefährdungsanalyse	40
3. Verwaltungsvorschrift Korruption	41
4. Beratung der Stadtratsfraktionen	42

IV. Übertragene Aufgaben	43
1. Haushaltsmittel für die Fraktionen	43
2. Bericht Zusammenstellung Gutachten	43
3. Bericht über die erstellten Prüfberichte	44
C. Jahresabschlussprüfungen	45
I. Jahresabschluss 2019 der Stadt Halle (Saale)	45
II. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)	45
III. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)	46
IV. Jahresabschluss 2019 der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)	46
V. Jahresabschluss 2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	47
D. Zusammenfassung	48

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Auszahlungsanordnung
Abs.	Absatz
ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AsyBLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BbesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergehaltgesetz
BMA	BeteiligungsManagementAnstalt
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BrSchG LSA	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz)
DLZ	Dienstleistungszentrum
DV	Datenverarbeitung
EB Kita	Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ERechVO LSA	E-Rechnungs Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt
ERG LSA	E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt (Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt)
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
FamBeFöG LSA	Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt
GDG LSA	Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Gem. RdErl.	Gemeinsamer Runderlass
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz (Gesetz über die Grundsätze des Haus- haltsrechts des Bundes und der Länder)
IKS	Internes Kontrollsystem
IVS	Intelligente Verkehrssysteme
KE	Kultureinrichtung
KfZ	Kraftfahrzeug
KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KiFöG LSA	Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KJHG-LSA	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KomKBVO	Kommunkassen- und Buchführungsverordnung

KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LAGJZ	Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege
LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium
Min.	Ministerien
Mio.	Million
PDF-Rechnung	Rechnung in portablem Dokumentenformat
Pkt.	Punkt
PSP-Element	Projektstrukturplanelement
RdErl.	Runderlass
RPG	Regionale Planungsgesellschaft Halle
SchulG LSA	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung f. Arbeitssuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
StK	Staatskanzlei
TEUR	Tausend Euro
übr.	übrige
VG	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift

A. Einführung

- 1 Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden auch als Stadt Halle bezeichnet) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA durch den FB Rechnungsprüfung folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen und
 - Prüfung von Vergaben.
- 2 Die vom FB Rechnungsprüfung vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang. Aufgrund von Abordnungen zur Unterstützung des FB Gesundheit ergaben sich notwendigerweise Einschränkungen in der Anzahl von Prüfungen. Die kontaktbeschränkenden Maßnahmen haben zu Änderungen in Prüf Abläufen geführt. Auch hatte die dynamische Informationslage Einfluss auf das Prüfungsgeschehen. Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte der FB Rechnungsprüfung seinen im KVG LSA definierten Prüfungsauftrag umsetzen.
- 3 Mit Inkrafttreten der VV 01/2015 vom 23.01.2015 zu Auszahlungsanordnungen ist die ständige Visakontrolle ausgesetzt worden. Gleichwohl wurde verfügt, dass die Prüfung der Kassenvorgänge in Form der Visakontrolle kurzfristig angeordnet werden kann. Die Visakontrolle als Mittel der unterjährigen Prüfung wurde im Haushaltsjahr 2020 in ausgewählten Organisationseinheiten temporär jeweils für einen Monat und darüber hinaus bereichsweise für spezielle Vorhaben bzw. PSP-Elemente angeordnet. Die Visakontrolle erfolgte im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.
- 4 Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2020 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen und unter Beachtung der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben.
- 5 Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung bei geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt Halle vorgenommen.
- 6 Einen wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2020 die Fördermittelprüfungen ein. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 wurde dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen.
- 7 Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2012 wurde ein System regelmäßiger Berichterstattungen zu wichtigen Arbeitsinhalten und strategischen Ausrichtungen der städtischen Fachbereiche und der Stabstellen mit dem Ziel eingeführt, die Weitergabe von Informationen an Bürgerschaft und Stadtrat nachhaltig zu verbessern. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind nach dem gefassten Beschluss des Stadtrates jährlich jeweils die Berichterstattung über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung und der Bericht über die von der Stadt Halle extern vergebene

nen Gutachten zur Kenntnis vorzulegen. Der Bericht vom 24.01.2020 über die im Jahr 2019 erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 26.03.2020 vorgelegt. Der Bericht vom 28.09.2020 über die 2019 von der Verwaltung extern in Auftrag gegebenen Gutachten wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 29.10.2020 vorgelegt.

- 8 Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) mit Beschluss vom 15.12.2010 (Vorlagen-Nummer: V/2010/09396) den FB Rechnungsprüfung beauftragt, zum Ende einer jeden Ratsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel zum Geschäftsbedarf der Fraktionen zu überprüfen. Da die Prüfung der Ratsperiode zwingend voraussetzt, dass wegen der Jährlichkeit der Mittel die Prüfung zum Jahresabschluss erfolgen muss, werden entsprechende Berichte jeweils auch zum Jahresende erstellt. Zur Prüfung der Verwendungsnachweise über die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel für den Zeitraum, 01.07. bis 31.12.2019 erfolgte die Berichterstattung des FB Rechnungsprüfung mit Datum vom 22.10.2020 im Rechnungsprüfungsausschuss am 25.02.2021.
- 9 Zur Vermeidung von Regelungsdefiziten oder Verfahrensfehlern und wirtschaftlichen Schäden wurden Geschäfts- und Fachbereiche im Vorfeld verbindlicher Regelungen zu verschiedenen Sachverhalten beraten.
- 10 Die Aufgabe der Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 KVG LSA obliegt ebenfalls dem Rechnungsprüfungsamt. Die im Berichtsjahr geprüften Jahresabschlüsse stellt der FB Rechnungsprüfung ebenfalls in diesem Bericht über die unterjährig durchgeführten Prüfungen 2020 vor.

B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen

I. Visakontrollen

- 11 Der FB Rechnungsprüfung übt durch die Visakontrolle die ihm gesetzlich übertragene Kontrollfunktion aus, die im Rahmen der unterjährigen Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als laufende Prüfung der Kassenvorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich ist.
- 12 Die Visakontrolle umfasst die Prüfung der förmlichen und sachlichen Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Auszahlungsanordnungen vor deren Weiterleitung an die Stadtkasse und damit vor deren Zahlbarmachung.
- 13 Mit der VV 01/2015 vom 23.01.2015 wurde die ständige Visakontrolle der Auszahlungsanordnungen ausgesetzt. Es findet keine zwingende ständige Visakontrolle mehr statt. Allerdings kann der FB Rechnungsprüfung jederzeit kurzfristig eine Visakontrolle als Mittel der unterjährigen Prüfung anordnen. Diese kann sowohl temporär als auch bereichsweise angeordnet und auf Auszahlungsanordnungen ab einer bestimmten Höhe begrenzt werden. Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte die Visakontrolle des FB Rechnungsprüfung in den beiden unterjährig prüfenden Abteilungen jeweils nach verschiedenen Gesichtspunkten.
- 14 Die Visakontrolle **durch die Abteilung Allgemeine Rechnungsprüfung** wurde für ausgewählte Fachbereiche, Dienstleistungszentren und Kultureinrichtungen jeweils einen ausgewählten Kalendermonat angeordnet. Die jeweiligen Prüfungsmonate variierten zeitlich von August über September, Oktober bis November 2020. Die Kriterien zur Vorlage der Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurden hierfür durch die Prüfung so ausgewählt, dass durch die Organisationseinheiten auch tatsächlich Auszahlungsanordnungen zur Prüfung vorzulegen waren.
- 15 Die Anordnung der Visakontrolle erfolgte für 23 Fachbereichen, Dienstleistungszentren und Kultureinrichtungen. Im Einzelnen betraf die Visakontrolle die folgenden
- Fachbereiche:
 - FB 010 Büro OB,
 - FB 10 Personal (heute FB 11 Personal),
 - FB 20 Finanzen,
 - FB 24 Immobilien,
 - FB 30 Recht,
 - FB 33 Einwohnerwesen,
 - FB 37 Sicherheit,
 - FB 41 Kultur,
 - FB 50 Soziales,
 - FB 51 Bildung,
 - FB 67 Umwelt,
 - FB 80 Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung,
 - Dienstleistungszentren:
 - DLZ 101 Bürgerbeteiligung,
 - DLZ 201 Klimaschutz,
 - DLZ 301 Veranstaltungen,
 - DLZ 802 Integration und Demokratie und

- Kultureinrichtungen:
- KE 405 Planetarium,
 - KE 407 Volkshochschule,
 - KE 421 Stadtarchiv,
 - KE 422 Stadtbibliothek,
 - KE 441 Konservatorium „Georg Friedrich Händel“,
 - KE 444 Stadtsingechor sowie
 - KE 450 Stadtmuseum.

- 16 Die Visakontrolle umfasste die Prüfung der nach § 7 Abs. 1 GemKVO Doppik zu beachtenden Pflichtinhalte der Zahlungsanordnungen (Betrag, Grund, Empfangsberechtigter, Fälligkeit, Buchungsstellen und Haushaltsjahr, sachliche und rechnerische Richtigkeit, Anordnungsdatum, Unterschrift des Anordnungsbefugten) und deren gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO Doppik erforderlichen unverzüglichen Erteilung unter Beachtung der Fälligkeiten sowie der Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Visakontrolle erfolgte hierbei im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Haushaltes.
- 17 Die Prüfung der Anordnungen erfolgte für die in den elektronischen Rechnungsworkflow eingebundenen Organisationseinheiten in digitaler Form und für die noch nicht eingebundenen in herkömmlicher Papierform.
Bis auf einen Teil der Anordnungen des FB Bildung erfolgte die Prüfung 2020 ausschließlich digital über den elektronischen Rechnungsworkflow.
- 18 Die Anordnungen der Zahlungen erfolgten gemäß den vorliegenden Berechtigungskonzepten. Die Verfahrens- und Genehmigungsschritte waren gemäß Pkt. 2 der VV 14/2017 für die elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle (Saale) vom 13.11.2017 jeweils in der elektronischen Rechnungsakte dokumentiert.
Auf eine aktuelle Anpassung und Hinterlegung aller Berechtigungen für die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse bleibt stets zu achten.
- 19 **Bei den durch die Abteilung Allgemeine Rechnungsprüfung im Rahmen der Visakontrolle geprüften 431 Auszahlungsanordnungen, im Wertumfang von 12.940.466,35 EUR wurden Verstöße gegen die in § 7 GemKVO Doppik geregelten Mindestanforderungen an die Zahlungsanordnungen wie zahlungsbe gründende Unterlagen, Fälligkeiten, haushaltrechtliche Voraussetzungen sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.**
Im Haushaltsjahr 2019 waren 387 Anordnungen im Gesamtwertumfang von 17.735.251,73 EUR in die temporär angeordnete Visakontrolle einbezogen.

Auf die Festlegungen des Handlungsleitfadens für die elektronische Rechnungsbearbeitung in den Bereichen und Einrichtungen der Stadt Halle wurde in Bezug auf verschiedene Punkte durch die Rechnungsprüfung hingewiesen. Eine jeweilige Anpassung der erteilten Anordnungsbefugnisse aufgrund erlassener Organisationsverfügungen mit einhergehenden Organisationsänderungen ist in den von den Änderungen betroffenen Organisationseinheiten unabdingbar und aktuell erforderlich.

Der FB Rechnungsprüfung hält es für unverzichtbar, Festlegungen zur aktuellen Verfahrensweise einer ordnungsgemäßen Buchführung in den Fachbereichen vorzuhalten. Die Nutzung der Rechnungsbearbeitung hinsichtlich der verschiedenen Rechnungen (Papier-, PDF- oder E-Rechnung) muss dabei für Dritte allumfassend nachvollziehbar sein.

- 20 **In Einzelfällen gab es Feststellungen:**
- insbesondere zu fehlenden zahlungsbegründenden Unterlagen wie Bescheid, Auftrag, Vertrag für 23 geprüfte AAO,
 - im Rahmen der Fälligkeiten von 12 Rechnungen zu nicht fristgerechter Bezahlung oder auch von 13 Zahlungen deutlich vor der Nettofälligkeit,
 - bezüglich 7 nicht in Anspruch genommenen bzw. nicht fristwährend in Anspruch genommenen Skonti für 4 Rechnungen,
 - bezüglich der Beachtung der Vorschriften der Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben zu 5 Beschaffungsvorgängen,
 - zur fehlenden Freigabe für die Haushaltsmittel,
 - bezüglich fehlendem Vermerk über Posteingang auf Rechnungen in Papierform, bevor sie in die elektronische Rechnungsbearbeitung gehen,
 - zu nicht zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln,
 - zur nicht beachteten Ordnungsmäßigkeit der Buchung und
 - zur nicht ordnungsgemäßen rechnerischen Richtigkeit.

- 21 Durch die **Abteilung Technische Prüfung und Anlagevermögen** erfolgte ab 01.10.2020 bis Ende Dezember 2020 die bereichsweite Visakontrolle für spezielle Vorhaben bzw. PSP- Elemente der FB Bauen (neu Mobilität), Immobilien und der DV-Koordination des FB Personal (neu Abteilung IT und Digitale Verwaltung des GB I)). Die einzelnen Maßnahmen gehen aus der Tabelle hervor.

FB	PSP	Bezeichnung	Wertumfang in EUR
10	1.11110 (SK 54550000)	Erstattungen, Aufwendungen verb. Unternehmen	>10.000,00
10	1.11110 (SK 54310910)	Projektleistungen DV	>10.000,00
24	8.21101039	Grundschule Andersen	> 10.000,00
24	8.21701021	Gymnasium Südstadt	> 10.000,00
24	8.28105010	Neubau Planetarium	> 10.000,00
24	8.51108115	Sanierung Technisches Halloren- und Salinemuseum	> 10.000,00
66	8.54101080	Ufermauer Saline	> 0,00
66	8.54301012	Instandsetzung Brücke Wolfensteinstraße	> 0,00

- 22 Die Abteilung Technische Prüfung und Anlagevermögen des FB Rechnungsprüfung hat im Haushaltsjahr 2020 ab Oktober insgesamt 61 Auszahlungsanordnungen i. H. v. 4,7 Mio. EUR für ausgewählte Hoch- und Tiefbauprojekte bzw. für Projektleistungen der DV-Koordination der Stadt Halle geprüft.
- 23 **Im Einzelnen mussten bei der Bearbeitung der Auszahlungsanordnungen folgende Feststellungen getroffen werden:**
- Von 61 Auszahlungsanordnungen waren 52,46 % fehlerhaft.
 - Bei 2 Auszahlungsanordnungen waren im Zeitraum vom 01.10.2020 bis Ende Dezember 2020 die Originalrechnungen als solche nicht erkennbar

bzw. wurde der Prozessablauf der Rechnungsbearbeitung nicht eingehalten. So wurden z. B. Rechnungskopien anstatt Originalrechnungen in den elektronischen Rechnungsworkflow eingestellt oder Eingangsrechnungen wurden lediglich schwarz/weiß gescannt.

- Die durch die Fachbereiche selbst ermittelte Nettofälligkeit wurde bei 28 Auszahlungsanordnungen nicht eingehalten. Somit wurden ca. 46 % der vorgelegten Auszahlungsanordnungen zu früh oder zu spät beglichen.
- Des Weiteren war festzustellen, dass bei 27 Eingangsrechnungen das Rechnungseingangsdatum fehlte. Damit hatten ca. 44 % der Eingangsrechnungen kein Eingangsdatum. Gemäß der VV „Allgemeine Geschäftsanweisung“ sind im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges alle Posteingänge mit einem Eingangsdatum zu versehen. Infolgedessen, dass das Scandatum im Rahmen des elektronischen Rechnungsworkflows nicht mit dem Rechnungseingangsdatum übereinstimmen muss, ist das Eingangsdatum in der Regel auch ein Kriterium um Mehrfachzahlungen ausschließen zu können. Der auf den Auszahlungsanordnungen bestimmte Fälligkeitstag gemäß § 7 GemKVO LSA (neu ab 2021 § 8 KomKBVO) konnte somit in 44 % der 66 Auszahlungsanordnungen nicht nachvollzogen werden.
- Für 4 Auszahlungsanordnungen fehlten bei Einreichung zahlungsbegründende Unterlagen. Diese wurden nachgefordert und durch den FB Rechnungsprüfung den Auszahlungsanordnungen hinzugefügt.

II. Vergabeproofungen

- 24 Die Prüfung der Vergaben ist für die örtliche Prüfung eine Pflichtaufgabe gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA.
- 25 Im Wesentlichen erstreckte sich die Prüfung der Vergaben durch den FB Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben und Grundsätze, einschließlich der örtlichen Bestimmungen unter Beachtung der dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechung.
- 26 Als örtliche Verwaltungsvorschrift war im Haushaltsjahr 2020 die Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben der Stadt Halle vom 07.08.2018 (Verwaltungsvorschrift VV 01/2018 städtische Vergaben) zu beachten.
- 27 Nach der Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben waren alle Ausschreibungen, bei denen der Niedrigstbieter nicht den Zuschlag erhalten soll und alle Vergaben, die der Beschlussfassung des Vergabeausschusses bzw. des Stadtrates unterliegen, dem FB Rechnungsprüfung vor Auftrags- /Zuschlagserteilung bzw. Beschlussfassung zur Prüfung vorzulegen. Soweit die Vergabe dem FB Rechnungsprüfung vorzulegen war, galt dieses auch für die sich aus den vorgelegten Vergaben ergebenden Nachträge.
- 28 In Auswertung von Prüfungsergebnissen wurde die Verwaltung aufgefordert, vollständige und konsistente Vergabevorgänge rechtzeitig vorzulegen, um den FB Rechnungsprüfung grundsätzlich in die Lage zu versetzen, den Vorgang ohne weitere Unterlagen nachvollziehen zu können.
- 29 Im Jahre 2020 entfielen sonst regelmäßige Vergaben wie für das Laternenfest und den Weihnachtsmarkt. Dennoch belief sich die Anzahl der vom FB Rechnungsprüfung im Berichtsjahr geprüften Vergaben auf insgesamt 242 und erhöhte sich damit um 76 Vergabeproofungen.
In den letzten fünf Haushaltsjahren entwickelte sich die Anzahl der zu prüfenden Vergaben wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Entwicklung der geprüften Vergaben		
Haushaltsjahr	Anzahl	Auftragsvolumen in EUR
2016	151	46.260.028,72
2017	202	75.936.892,10
2018	136	65.647.102,13
2019	166	75.637.750,86
2020	242	79.994.643,10

- 30 Die geprüften 242 Vergaben (ohne Nachträge) im Haushaltsjahr 2020 umfassten ein Auftragsvolumen von 79.994.643,10 EUR. Davon entfallen:
- auf die VOB 123 Vergaben mit 56.915.157,13 EUR,
 - auf die VOL 103 Vergaben mit 19.127.039,89 EUR,
 - auf die VGV 16 Vergaben mit 3.952.446,08 EUR.

- 31 Ohne die sonst regelmäßigen Vergaben wie für das Laternenfest und den Weihnachtsmarkt, beliefen sich im Jahr 2020 die durch den Bereich Allgemeine Verwaltungsprüfung geprüften VOL-Vergaben auf eine Anzahl von insgesamt 86 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von 13,7 Mio. EUR. Es handelte sich hierbei anteilmäßig um ca. 65 Prozent öffentliche Vergaben, die aus dem Ergebnishaushalt finanziert wurden und deren geplantes Finanzvolumen bei 9,2 Mio. EUR lag. 2020 wurden die Ergebnisse aus 6 europaweiten Ausschreibungen zur Prüfung vorgelegt.
- 32 Im Ergebnis der laufenden Prüfung von **Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen** ergaben sich Feststellungen im Hinblick auf unvollständige Vergabevorgänge, zu denen es Nachforderungen gab:
- Unterlagen zur Sicherstellung der Finanzierung,
 - Nachweis auf Freigabe von Haushaltsmitteln,
 - Unterschriften der entscheidungsbefugten Personen und
 - Ergänzung im Vergabemanager (fehlende Bewertungsmatrix).
- 33 Es wurden Korrekturen aufgrund von Feststellungen zu unrichtigen Dokumentationen hinsichtlich der Angebotssummen und der Finanzierung (PSP-Element) veranlasst, insbesondere zur Verwendung der extra angelegten PSP-Elemente hinsichtlich zusätzlich benötigter Haushaltsmittel für Pandemiemaßnahmen. Darüber hinaus war festzustellen, dass Vergabevorgänge nicht im Vergabemanager durch die Submission erfasst waren. Außerdem wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass benötigte Haushaltsmittel auch in den Folgejahren (bei mehrjährigen Vergaben) bereitzustellen sind.
- 34 Im Jahr 2020 kam es durch die Corona-Pandemie zu Änderungen, die die Vergabeproofungen betrafen. So wurden vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus festgeschrieben, um Beschaffungen zu beschleunigen. Dadurch konnten dringliche Beschaffungen (z.B. Atemschutzmasken, Corona-Antigen-Schnelltests, Seifenspenden in Schulen) freihändig vergeben werden. Des Weiteren wurden zeitweise die Mehrwertsteuersätze angepasst. Aus diesem Grund wurden Angebotssummen temporär in Nettobeträgen angegeben.
- Wegen der hohen Komplexität einer durchgeführten Vergabe und des dem FB Rechnungsprüfung zur Verfügung stehenden eingeschränkten Zeitrahmens wurde sich hier auf die Prüfung ausgewählter Schwerpunkte beschränkt. Die formelle Ordnungsmäßigkeit wurde sichergestellt.
- In einem Fall konnte der FB Rechnungsprüfung den Vorgang lediglich zur Kenntnis nehmen, da der Auftrag vergeben und die Leistung bereits erbracht war.
- 35 **Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Festlegungen der vergaberechtlichen Bestimmungen, der örtlichen Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben, sowie der aktuell geltenden Erleichterungen im Rahmen von Katastrophen bzw. der Pandemie einzuhalten sind. Außerdem sind die Erarbeitungs- und Vorlage- bzw. Abgabetermine unbedingt einzuhalten und die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu gewährleisten. Die jeweiligen weiteren Bearbeitungsschritte in der „Zeitkette“ des Vergabevorgangs können nur unter Beachtung der Termine sichergestellt werden.**
- 36 Die Anzahl und der damit einhergehende finanzielle Prüfungsumfang der geprüften Vergaben im **technischen Bereich** stiegen auch im Haushaltsjahr 2020 weiter an.

Insgesamt wurden 147 Vergaben zur Prüfung vorgelegt und damit 28 Vergaben mehr als im Jahr 2019. Parallel zur Quantität der eingereichten Vergaben wuchs im gleichen Zeitraum der Finanzumfang um 9.528.336,59 EUR auf 66.298.519,67 EUR gegenüber dem Vorjahr an. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Mehrzahl der geprüften 147 Vergabevorgänge im technischen Bereich dem FB Rechnungsprüfung fristgerecht zur Bearbeitung übergeben worden sind.

- 37 Weiterhin war zu verzeichnen, dass die Qualität der zur Prüfung eingereichten Vergaben hinsichtlich der Vollständigkeit und der Aktualität der beigefügten Belege im Vergleich zu 2019 verbessert worden ist.
Im Jahr 2020 wurden die Finanzierungsnachweise in Bereichen, in denen dies noch nicht erfolgte, in Absprache mit der Rechnungsprüfung durch händisch erstellte Mittelbindungen ergänzt, so dass mit diesem Mittel des öffentlichen Haushaltsrechts die Verfügbarkeit von weiteren Finanzmitteln ableitbar war.
- 38 **Dennoch empfiehlt die Rechnungsprüfung aus Sicht des Transparenzgebotes des neuen kommunalen Haushaltsrechts, zukünftig die Instrumentarien des SAP-Finanzprogramms der Stadt Halle (Saale) zu nutzen und dort die Mittelbindung bereits mit Vergabebeginn einzutragen.**
- 39 Im Haushaltsjahr 2020 wurden dem FB Rechnungsprüfung insgesamt 304 Nachträge vorgelegt.
Die Nachträge konnten wie auch 2019 ausschließlich dem bautechnischen Bereich - FB Immobilien, FB Städtebau und Bauordnung und FB Mobilität - zugeordnet werden. Von insgesamt 304 Nachträgen wurden 247 Nachträge vom FB Immobilien erstellt. Dabei konnten 53 % der vom FB Immobilien vorgelegten Nachträge nur noch zur Kenntnis genommen werden, da die Leistungen zum Zeitpunkt der Einreichung beim FB Rechnungsprüfung bereits erbracht waren. 2019 hatte dieser Wert noch bei 72 % gelegen.
- 40 **Für das Haushaltsjahr 2020 war erneut festzustellen, dass die Anzahl der vorlagepflichtigen Nachträge höher war als die der Vergaben. Grundsätzlich wird wiederholt empfohlen, für zukünftige Projekte die Aufgabenstellungen zu qualifizieren und weitergehende Voruntersuchungen zur Risikominimierung in der Planung und Ausführung vorzunehmen. Des Weiteren ist eine zeitnahe Bearbeitung der Nachträge sowohl durch die jeweils zuständigen Bearbeiter der Stadt Halle (Saale) als auch durch die gebundenen Unternehmen (z. B. Planer) dringend anzustreben.**

III. Kassenprüfungen

- 41 Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe der Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen. Der Inhalt der durchzuführenden Prüfung bezieht sich hierbei insbesondere auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
Diese Aufgabe ist dem Rechnungsprüfungsamt unabhängig von den im Haushaltsjahr 2020 geltenden Bestimmungen zu bestehenden Verpflichtungen der Verwaltung zur Kassenaufsicht und Zahl der örtlichen Prüfungen der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen nach §§ 39 und 40 GemKVO Doppik übertragen worden.
- 42 Im Haushaltsjahr 2020 hat der FB Rechnungsprüfung im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Überwachung des Zahlungsverkehrs insgesamt 16 Kassenprüfungen vorgenommen. Grundlage bildete das von der Kämmerei jährlich aufzustellende Verzeichnis der gewährten Handvorschüsse, Handkassen und Kassenautomaten.
- 43 Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik und der zum Prüfzeitpunkt gültigen VV 07/2019 – Kassenordnung – geprüft.
- 44 Bei festgestellten Mängeln wie Überschreitung des genehmigten Höchstbestandes an Bargeld (Kassenlimite) bei einer geprüften Kasse und Differenzen zwischen Soll- und Istbestand bei einem Kassenautomaten wurde auf die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen hingewiesen.
Neben den begleitenden Beratungen zur Einführung eines Kassenautomaten in der Stadtbibliothek wurden in Auswertung der Kassenprüfungen auch Empfehlungen zur Einhaltung des Kassenlimits und zur sparsamen Verwendung der Handvorschussmittel gegeben. Zu regelmäßigen, jährlich durchzuführenden Belehrungen zum Führen einer Kasse und im Umgang mit Barmitteln wurde gesondert hingewiesen.
- 45 Bei einer Funktionskontrolle des Kassenautomaten in der Bürgerservicestelle „Am Stadion 6“, der als Einnahmekasse für die Bereiche KfZ-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde, Bürgerservice und Fundbüro genutzt wird, ergaben sich zum Zeitpunkt der Prüfung keine Anhaltspunkte, die die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit oder die Sicherheit des Kassenautomaten aus Sicht der Rechnungsprüfung in Frage stellen würden.
- 46 Die Beantragung und Einrichtung einer Handvorschusskasse nach der Kassenordnung der Stadt (Saale) wurde durch den FB Rechnungsprüfung im Rahmen der Sicherstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach AsylBLG gefordert.
- 47 Die Gemeindekasse hat nach § 32 GemKVO Doppik für jeden Tag, an dem Barzahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, den Kassenist- und Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tageskassenabschlussbuch zu übernehmen.
Die Stadtkasse der Stadt Halle erstellt für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, einen Tagesabschluss. Im Berichtsjahr wurden durch die Stadtkasse 252 Tagesabschlüsse erstellt. Diese wurden vom FB Rechnungsprüfung auf Übereinstimmung von Kassenist- und Kassensollbestand überprüft. Im Ergebnis wurden 7 Tagesabschlüsse festgestellt, bei denen Kassenist- und -sollbestand keine Übereinstimmung ergaben. Die Kassendifferenzen sind entsprechend der zum Prüfungszeitpunkt gültigen VV 07/2019 dem FB

Rechnungsprüfung angezeigt worden. Hier handelte es sich um Differenzen, die zeitnah aufgeklärt werden konnten. Die Kassendifferenzen hatten ihre Ursachen in buchungstechnischen Fehlern, Schreibfehlern bei der Erfassung des Kassenbestandes der Saalesparkasse und der Volksbank.

- 48 Die Erstellung der Tagesabschlüsse erfolgt nach jedem Buchungstag mittels der Software SAP.
- 49 Die gemäß zum Prüfungszeitpunkt gültigen VV 07/2019 durch die Fachbereichsleiter abzusichernde Kassenprüfung wurde in der Stadtkasse der Stadt Halle im Haushaltsjahr 2020 unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 41 GemKVO Doppik, insbesondere hinsichtlich deren inhaltlicher Durchführung durch die Revision der Stadtkasse der Stadt Halle, durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung gemäß § 40 GemKVO Doppik in der Stadtkasse der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2020 dokumentiert.
- 50 In der zum Prüfungszeitpunkt gültigen VV 07/2019 ist die Behandlung von Falschgeld entsprechend den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen geregelt.
- 51 Diese Bestimmungen finden bei der Abwicklung der Kassengeschäfte Beachtung. In der Zahlstelle/Barkasse der Stadtkasse wurden für das Haushaltsjahr 2020 keine Falschgeldumläufe verzeichnet.
Als präventive Maßnahmen zum Erkennen von Falschgeld wurden in Zusammenarbeit vom Team Liquiditätsmanagement und der Stadtkasse Schulungen im Haushaltsjahr 2020 weiterhin mit der Deutschen Bundesbank organisiert und durchgeführt.
- 52 **Der FB Rechnungsprüfung empfiehlt die Schulungen über den Umgang mit Bargeld aus Kassensicherheitsaspekten weiterhin durchzuführen. Dabei bleibt darauf zu achten, dass alle Mitarbeiter, die dienstlich mit Bargeld zu tun haben, in den Schulungsmodus einbezogen werden, um vorbeugend Schäden abzuwenden.**

IV. Fördermittelprüfungen

- 53 Die Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Demnach ist, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 54 Aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden ergeben sich die durch den FB Rechnungsprüfung im Auftrag des Fördermittelgebers zu beachtenden Prüfungsmaßstäbe.
- 55 Nach der Streichung der gesetzlichen Vorprüfung als Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfungsämter gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen nicht mehr zu den gesetzlich normierten Aufgaben der Rechnungsprüfung.
- 56 Da die Stadt Halle zur Durchführung von Projekten und Investitionsmaßnahmen auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen ist, war sicherzustellen, dass dem FB Rechnungsprüfung durch Beschluss des Stadtrates die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung, soweit dies vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen wird.
Um eine im Interesse der Stadt Halle liegende geordnete Förderpraxis weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen übertragen, soweit diese vom Fördermittelgeber durch Fördervertrag oder Fördermittelbescheid verlangt wird.
- 57 Bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel wurden im Berichtsjahr durch den FB Rechnungsprüfung 74 Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzvolumen von 148.809.783,35 EUR und einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 85.493.244,49 EUR geprüft. Damit entwickelten sich die zu prüfenden Maßnahmen in den letzten fünf Jahren wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Entwicklung der zu prüfenden Maßnahmen			
Haushaltsjahr	Anzahl	Gesamtfinanzvolumen in EUR	Anteil der Fördermittel in EUR
2016	57	47.154.304,12	30.344.889,10
2017	56	35.267.274,79	22.404.375,77
2018	66	168.837.769,45	40.363.737,57
2019	81	153.893.338,60	66.398.652,98
2020	74	148.809.783,35	85.493.244,49

- 58 Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfmaßnahmen wurden den Fördermittelgebern über die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung zugeleitet. Es handelte sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.
Zu einzelnen Feststellungen wird auf die Ausführungen im Teil C dieses Berichtes verwiesen.

C. Unterjährige Prüfungen

I. Allgemeine Rechnungsprüfung

1. Büro des Oberbürgermeisters (FB 010)

- 59 Gegenstand einer Prüfung war die Umsetzung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) unter Beachtung der Regelungen der VV 14/2017 für die elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle (Saale). Hierzu wurden die unter dem PSP-Element 1.11101.05 – Fraktionen und Ausschüsse und dem Sachkonto 54210000 – Aufwand Ehrenamt gebuchten Zahlungsvorgänge, vorrangig im Monat August 2020, im Gesamtumfang von 20.205,00 EUR zur Prüfung herangezogen.
- 60 Die einzelnen Beträge der je Person vorliegenden Abrechnungen über die monatlichen Pauschalen, Sitzungsgelder sowie weitere Entschädigungen (Verdienstausfälle etc.) konnten entsprechend der geltenden Entschädigungssatzung über das im Einsatz befindliche Sitzungsmanagementsystem „Session“ ihrer Höhe und dem Grunde nach nachvollzogen werden.
- 61 Die zahlungsbegründenden Unterlagen der im Rahmen der Prüfung eingesehenen Zahlungsvorgänge waren im d.3 Archivsystem ordnungsgemäß hinterlegt. Die Verfahrens- und Genehmigungsschritte wurden gemäß VV 14/2017 in der jeweiligen elektronischen Rechnungsakte dokumentiert.
Auf die Notwendigkeit der stetigen Anpassung des Berechtigungskonzeptes wurde im Rahmen der Prüfung hingewiesen.

2. Fachbereich Personal (FB 11)

- 62 Für den Monat Januar 2020 erfolgte die Prüfung der Zahltag D 1 Beamte, D 2 Beschäftigte, D 3 Honorare, D 9 Fraktionen und D ATZ Altersteilzeit. Diese erfolgte im Hinblick auf die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit anhand der seit Januar 2017 in der hierfür speziell eingerichteten Datenablage im SAP-Business Workplace abgelegten und nachgewiesenen Unterlagen.
Da die Dienstbezüge für Beamte gemäß BBesG monatlich im Voraus zu zahlen sind, waren gemäß § 42 KomHVO für die Zahlungen aus dem Beamtenzahltag aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Die entsprechenden Belege wurden im Rahmen der Prüfung vorgelegt.
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Bearbeitung der Zahltag rationell und ordnungsgemäß erfolgte.

3. Fachbereich Einwohnerwesen (FB 33)

Förderung von Personalstellen

- 63 Mit Datum vom 09.03.2020 wurde der Bestätigungsvermerk der zweckbestimmten Verwendung von Fördermitteln zur Unterstützung der Ausländerbehörden; hier: Förderung von Personalstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten erteilt und somit die zweckbestimmte Verwendung von Fördermitteln, hier Personalaufwendungen einschließlich pauschal gemäß KGST anzurechnender Sach- und Gemeinkosten des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 153.521,11 EUR bestätigt.

Prozessorientierte Prüfung zur Aufhebung einer Einzahlungskasse

- 64 Die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Stadt Halle und ihrer Sondervermögen erfolgt auf der Prüfungsgrundlage der Bestimmungen aus § 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA. Die durchgeführte Prüfung bezog sich insbesondere auf die Abwicklung des Vollzuges der Aufhebung der Einzahlungskasse im Team Fundbüro, unter Berücksichtigung des internen Kontrollsystems der Stadt Halle.
- 65 In Vorbereitung der durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung lag dem FB Rechnungsprüfung zu dem Prüfungszeitpunkt Februar 2020 das derzeit aktuelle Verzeichnis der gewährten Handvorschüsse, Einzahlungskassen und Kassenautomaten mit Stand vom 31.12.2018 vor. Das Verzeichnis wird entsprechend Pkt. 5.1 der VV 08/2021 jährlich durch die Kämmerei erstellt und regelmäßig im Juni für das vorangegangene Jahr dem FB Rechnungsprüfung bekannt gegeben.
- 66 Im Rahmen einer prozessorientierten Funktionsprüfung wurde festgestellt, dass auf der Grundlage der damals gültigen VV. 04/2016 Kassenordnung vom 22.03.2016, im Zusammenhang mit dem Antrag vom 20.12.2018, die Genehmigung der Einzahlungskasse mit Wirkung zum 31.12.2018 aufgehoben wurde. Mit Datum vom 02.07.2018 wurde die Kassenschließung einschließlich Kassenwechselbestand protokolliert.
- 67 Weiterhin ergab die Prüfung, dass der Vollzug der Aufhebung der Genehmigung zur Führung einer Einzahlungskasse ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften erfolgte.

4. Fachbereich Sicherheit (FB 37)

Förderung von Digitalhandsprechgeräten Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA (BrSchG LSA)

- 68 Im Rahmen der Umrüstung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben auf Digitalfunk sind die Kräfte und Mittel des abwehrenden Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, entsprechend dem Stand der Technik, mit digitaler Funktechnik auszustatten.
- 69 Im Zuge dessen gewährte das Landesverwaltungsamt, Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen mit Zuwendungsbescheid vom 16.07.2019 Sonderfördermittel in Höhe von 59.600,00 EUR für die Ersatzbeschaffung von Handsprechfunkgeräten für die Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt zur Nutzung im Rahmen der Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA (BrSchG LSA).
- 70 Mit Prüfbericht vom 24.08.2020 zum Verwendungsnachweis wurde eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel dokumentiert.

71 Zuweisung der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinden

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat zur Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Stadt Halle Förderungen in Höhe von 1.026,43 EUR und 3.212,24 EUR zugewiesen. Die Förderungen wurden ent-

sprechend der Anzahl der Mitglieder in den Kinder- und Jugendfeuerwehren durch das Landesverwaltungsamt den Landkreisen/ kreisfreien Städten anhand der Meldung FEU 905 mit Stand 31.12.2019 ermittelt.

- 72 Mit den jeweils erstellten Prüfvermerken vom 24.09.2020 wurden für die Kinder- und vom 28.09.2020 für die Jugendfeuerwehren die ordnungsgemäßen Verwendungen der Fördermittel zur Anschaffung von Feuerwehrjacken und Feuerwehrhosen bestätigt.

Förderung der Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C/CE

- 73 Die Förderung der Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse G/CE (Führerscheinenerweiterung von B auf C/CE) des Landesverwaltungsamtes, Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungsdienst dient der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden bzw. Organisationen.
- 74 Mit der Erteilung der Vermerke vom 27.11.2020, 01.12.2020, 02.12.2020, 03.12.2020 und 07.12.2020 wurden die ordnungsgemäßen Verwendungen der Förderungen für fünf Ausbildungen zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C/CE in Höhe von insgesamt 6.500,00 EUR bestätigt.

5. Fachbereich Kultur (FB 41), Kultureinrichtungen (KE)

Volkshochschule (KE 407)

- 75 In der Volkshochschule „Adolf Reichwein“ wurden im Jahr 2019 Mittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Erwachsenenbildung in Höhe von 7.953,75 EUR für Sachkosten und 132.562,50 EUR für Personalkosten in Anspruch genommen und deren ordnungsgemäße Verwendung mit dem Prüfbericht vom 23.03.2020 bestätigt.
- 76 Im Rahmen einer Projektförderung durch das Land Sachsen-Anhalt konnte die Installation einer Raumanzeige im Gebäude der Volkshochschule in der Oleariusstraße 7 mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 3.706,81 EUR bei Gesamtausgaben in Höhe von 7.374,90 EUR finanziert werden.

Stadtbibliothek (KE 422)

- 77 In der Stadtbibliothek wurden im Jahr 2019 Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Aktualisierung des Buch- und Medienbestandes durch den Kauf von Medieneinheiten in Höhe von 40.000,00 EUR (bei Gesamtausgaben in Höhe von 80.004,16 EUR) in Anspruch genommen.
- 78 Die Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken (hier die Stadtbibliothek) mit Schulen wurde in Höhe von 1.600,00 EUR mit Fördermitteln unterstützt, insgesamt wurden 2.004,90 EUR verausgabt. Hier erfolgte die Förderung der Stadtbibliothek Halle im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V..

Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ (KE 441)

Mit Prüfbericht vom 02.09.2020 zur Verwendung von Fördermitteln des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ wurde die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses zu den Personalkosten in Höhe von 403.404,71 EUR für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt. Insgesamt wurden tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 2.405.576,12 EUR gegenüber dem Zuwendungsgeber abgerechnet.

Stadtmuseum (KE 450)

- 79 Auch für das Jahr 2019 war es dem Stadtmuseum gelungen, Drittmittel für die Finanzierung von verschiedenen Projekten einzuwerben. Hauptsächlich handelte es sich bei den Drittmitteln um Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt, für deren Verwendung die ANBest-GK oder ANBest-P als verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt wurden. In beiden Nebenbestimmungen ist verankert, dass, wenn der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist. Daher waren im FB Rechnungsprüfung im Jahr 2020 entsprechende Zeitanteile für die dazugehörigen Verwendungsnachweisprüfungen einzuplanen.
- 80 Vom Land Sachsen-Anhalt wurden Fördermittel für die Umsetzung eines neuen Konzeptes zur Erschließung und öffentlichen Nutzung des Leipziger Turms mit der Einrichtung einer dauerhaften Präsentation in Höhe von 15.500,00 EUR zur Verfügung gestellt. Verausgabt wurden dafür vom Stadtmuseum insgesamt 31.686,58 EUR.
- 81 Für die Ausstellung „Faszination Stadt“ erhielt das Stadtmuseum Mittel des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 4.000,00 EUR. Die Gesamtausgaben für die Ausstellung betrugen hierbei 8.165,31 EUR.
- 82 Im Rahmen der Förderung kultureller Projekte wurden dem Stadtmuseum Halle für die Jahre 2019, 2020 und 2021 Mittel vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von jährlich 10.000,00 EUR (in der Summe 30.000,00 EUR) bewilligt. Insgesamt werden im Förderzeitraum für die Digitalisierung der Sammlungen Druckgrafik/Kunstgrafik im Stadtmuseum Halle für die genannten Jahre Mittel in Höhe von 60.000,00 EUR benötigt. Ein Zwischenverwendungsnachweis über die Verwendung der Landesmittel im Jahr 2019 in Höhe von 10.000,00 EUR wurde dem FB Rechnungsprüfung im Jahr 2020 vorgelegt. Zusammen mit den Eigenmitteln wurden im Jahr 2019 insgesamt 20.000,00 EUR vollständig für dieses Projekt verausgabt.
- 83 Für den Erhalt und Aufbau der Museumslandschaft und die Umsetzung des neuen Museumskonzeptes zur Oberburg Giebichenstein als Freilichtmuseum wurden dem Stadtmuseum Halle Mittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 65.000,00 EUR bewilligt bei geplanten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 130.000,00 EUR. Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2019 beinhaltete Einnahmen aus der Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 40.000,00 EUR, denen Ausgaben in Höhe von 82.254,66 EUR gegenüberstanden. Vom Stadtmuseum Halle wurde im Jahr 2019 somit ein Eigenmittelan teil in Höhe von 42.254,66 EUR getragen.

- 84 Dem Stadtmuseum Halle wurden durch die Rechnungsprüfung laufend im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfsachbearbeitung im Rahmen der Beratung umfangreiche Hinweise zur Optimierung der Verwendungsnachweisführung gegeben. Im Ergebnis wurden die Hinweise zur Vergabe von Aufträgen und zur Vollständigkeit der zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen durch den FB Rechnungsprüfung für das Stadtmuseum noch einmal verschriftlicht. Hier bleibt es das Ziel, die Verwendungsnachweisführung für künftige Projekte so zu gestalten, dass das Risiko einer Rückforderung von Fördermitteln durch die jeweiligen Zuwendungsgeber auf Grund der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen bei der Mittelverwendung minimiert wird.
- 85 **Aus den Prüfungen ergaben sich im FB Kultur, in den genannten Kultureinrichtungen und der Stiftung Händel-Haus keine Anhaltspunkte, dass die Mittel nicht zweckentsprechend und sparsam verwendet wurden.**

6. Fachbereich Soziales (FB 50)

- 86 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2020 im FB Soziales (FB 50), Dienstleistungszentrum Integration und Demokratie (DLZ 802) vorrangig in Form von Schwerpunktprüfungen in den verschiedenen Leistungsbereichen.

Grundsicherung im Alter

- 87 Die Erstattungsleistungen des Bundes sind nach §§ 46 a und 136 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachzuweisen.
Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 18.02.2020 wurden für das Haushaltsjahr 2019 Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 14.978.799,68 EUR bestätigt.

Bildung und Teilhabe

- 88 Gemäß SGB II sind die Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG jeweils aus dem Vorjahr nachzuweisen.
Gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt wurden durch den FB Soziales tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 4.183.422,72 EUR abgerechnet.
Mit Prüfvermerk vom 05.03.2020 wurde für das Haushaltsjahr 2019 eine haushalts- und kassenmäßige Zahlbarmachung der o. g. Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bestätigt.

Kosten für Unterkunft und Heizung

- 89 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2020 im FB Soziales die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Finanzzuweisungen des Bundes bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der jährlichen Abgrenzung gemäß Gesetz zur Ausführung des SGB II und des BKGG.

Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 02.04.2020 wurden für das Haushaltsjahr 2019 Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in Höhe von 67.742.646,72 EUR bestätigt.

Übernahme von Bestattungskosten

- 90 Im Rahmen der unterjährigen Prüfung erfolgte im Zeitraum von September 2019 bis Dezember 2019 mit Unterbrechungen im FB Soziales in ausgewählten Fällen eine Aktenprüfung zur Thematik Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII.
- 91 Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Bedarf nach § 74 SGB XII besteht nicht in der Durchführung der Bestattung, sondern in der Übernahme der dafür entstehenden bzw. entstandenen Kosten. Leistungsberechtigt ist demnach die Person, die der Kostentragungspflicht gemäß § 1968 BGB nicht ausweichen kann. Die zur Kostentragung verpflichteten Personen sollen durch die Übernahme der Kosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte, aber würdevolle Bestattung der verstorbenen Person in Erfüllung der Bestattungspflicht in Auftrag zu geben und diese zu bezahlen, weil der Nachlass oder andere durch den Tod zugeflossene Mittel nicht ausreichen und ihnen die Kostentragung nicht oder nicht in voller Höhe zugemutet werden kann.
Die Übernahme von Bestattungskosten ist eine Sozialhilfeleistung, die immer nur nachrangig gewährt wird. Der Nachlass und das eigene Einkommen und Vermögen müssen vorrangig eingesetzt werden.
Nach § 98 Abs. 3 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete. Wurde keine Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.
- 92 Nicht Gegenstand der Prüfung war die Prüfung der Rückzahlungen von Bestattungskosten, welche beispielsweise als Darlehen übernommen worden sind oder angemeldete Erstattungsansprüche von Institutionen, die im Nachhinein befriedigt wurden.
- 93 Die Entwicklung der Aufwendungen hinsichtlich der Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII im Vergleich entwickelte sich in den Haushaltsjahren 2013-2019 sowohl bezogen auf die bewilligten Fälle als auch auf die Höhe der Aufwendungen rückläufig.

Haushalts-jahr	Plan in EUR	Aufwendungen in EUR	Anzahl der Bewilligungen
2013	630.000,00	623.210,97	362
2014	630.000,00	622.111,57	352
2015	630.000,00	609.841,17	323
2016	630.000,00	560.938,67	305
2017	630.000,00	586.143,77	291
2018	630.000,00	578.590,69	298
2019	630.000,00	495.666,00	250

- 94 Insgesamt konnte eingeschätzt werden, dass im FB Soziales die Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII – Bestattungskosten – gesetzeskonform bearbeitet werden. Allerdings wurde mit Prüfbericht vom 23.01.2020 darauf verwiesen, dass unvollständig ausgefüllte und nicht unterschriebene Anträge nicht mehr entgegen zu nehmen sind und die erforderlichen Unterlagen zu den Anträgen vollständig zu sein haben.

Um den Arbeitsablauf zu effektiveren, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Hilfesuchenden, die in den §§ 60 ff. SGB I geschilderten Mitwirkungspflichten hinsichtlich ihres Begehrens auf Hilfeleistung zu erfüllen sind. Dazu zählen vollständig ausgefüllte und vor allen Dingen unterschriebene Anträge und Formulare. Es wird durch den FB Rechnungsprüfung angeregt, für die Bearbeitung aller Formulare und erforderlichen Unterlagen Checklisten für die Sachbearbeitung zu erarbeiten.

Übernahme von Krankenbehandlungen

- 95 Im Rahmen der unterjährigen Prüfungen 2020 erfolgte eine Aktenprüfung zur Thematik Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 SGB V – Krankenhilfekosten – im Zeitraum von Juli bis September im FB Soziales. Dabei wurde die Abrechnung der Krankenkassen gegenüber der Stadt Halle (Saale) überprüft.
- 96 Nach § 264 SGB V kann die Krankenkasse für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind, für andere Hilfeempfänger sowie für die vom Bundesministerium für Gesundheit bezeichneten Personenkreise die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird. Die Hilfen im Rahmen der Betreuung nach § 264 SGB V entsprechen weitgehend den Leistungen, die versicherte Mitglieder einer Krankenkasse erhalten. Ausnahmen bilden dabei das Kranken- und Mutterschaftsgeld und Hilfen für Behandlung im Ausland.
Die Betroffenen können frei wählen, von welcher gesetzlichen Krankenkasse sie betreut werden möchten. Die Kassenwahl gilt auch für alle nicht versicherten Familienangehörigen im Haushalt, sofern diese ebenfalls laufende Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII oder dem AsylBLG beziehen.
- 97 Die angefallenen Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen durch den FB Soziales vierteljährlich erstattet. Bei den Aufwendungen werden die ärztlichen Versorgungsaufwendungen, die Kopfpauschalen und die Verwaltungskosten erstattet.
- 98 Die nachfolgende Kostenaufstellung zeigt die steigende Entwicklung der Aufwendungen von 2015 bis 2019.

Haushalts-jahr	Plan in EUR	Aufwendungen in EUR
2015	60.000,00	20.233,13
2016	60.000,00	109.420,12
2017	60.000,00	130.545,68
2018	160.000,00	217.763,94
2019	160.000,00	397.128,75

- 99 Die Ursachen der Steigerung der Aufwendungen hinsichtlich der Übernahme der Krankenhilfekosten nach § 264 SGB V liegt nach Aussage des FB Soziales darin begründet, dass die zu Betreuenden und deren Familienangehörigen ein immer höheres Alter erreichen und dabei immer öfter auch schwere Krankheiten erleiden, die wiederum höhere Krankenhilfekosten verursachen.
- 100 Insgesamt ergab die Prüfung, dass im FB Soziales die Gewährung von Leistungen gesetzeskonform nach § 264 SGB V erfolgt.
Mit Prüfbericht vom 13.10.2020 wurde es für notwendig erachtet, darauf hinzuweisen, dass zukünftig eine zeitnahe Übernahme der durch die Krankenkassen abgerechneten Kosten in die Akten und in das Fachverfahren Open-Prosoz zu gewährleisten ist.
- 101 Um dem Haushaltsgrundsatz der periodengerechten Zuordnungen von Erträgen und Aufwendungen Rechnung zu tragen und somit noch im jeweiligen Verursachungsjahr zu verbuchen, wurde angeregt, dass für die Zukunft angestrebt werden soll, eine zeitnahe Abrechnung der Krankenkassen zu erhalten.
Wie der FB Soziales in seiner Stellungnahme mitteilte, wird seitens des FB grundsätzlich eine zeitnahe Abrechnung durch die Krankenkassen angestrebt, jedoch haben die Krankenkassen aufgrund der Festlegungen in § 45 Abs. 1 SGB I und § 113 Abs. 1 SGB X die Möglichkeit, ihre Forderungen innerhalb von vier Jahren zu beziffern.

7. Fachbereich Bildung (FB 51)

Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 KJHG-LSA

- 102 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Städten Zuweisungen zur Förderung von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 - 14 SGB VIII und Fachkräften auf Grundlage des § 31 KJHG-LSA. Gemäß § 31 Abs. 2 KJHG-LSA erfolgen die Zuweisungen entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren.
Laut Zuweisungsbescheid vom 11.02.2019 wurden der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 finanzielle Mittel in Höhe von 1.092.490,60 EUR gewährt. Voraussetzung für die Landeszuweisung ist die kostenmäßige Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in Höhe von mindestens 30 v. H..
In der summarischen Darstellung, eingereicht beim FB Rechnungsprüfung am 18.06.2020, wurden Gesamtausgaben in Höhe von 1.649.086,31 EUR ausgewiesen. Die erforderliche Bestätigung erfolgte am 29.06.2020.

Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“

- 103 Für das Jahr 2019 wurden der Stadt Halle (Saale) folgende Zuwendungen im Rahmen des Bundesfonds „Frühe Hilfen- Familienhebammen“ in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- Bescheid vom 20.03.2019 165.880,00 EUR
 - Änderungsbescheid vom 13.11.2019 zusätzlich 6.000,00 EUR

- Bescheid vom 28.08.2019 7.500,00 EUR
 - Bescheid vom 06.12.2019 3.500,00 EUR
- 104 Die Unterlagen des Verwendungsnachweises zum Bescheid vom 20.03.2019 lagen im FB Rechnungsprüfung mit den erforderlichen Unterschriften vollständig am 13.05.2020 vor. Im Verwendungsnachweis wurden hierzu Aufwendungen in Höhe von insgesamt 173.709,47 EUR ausgewiesen.
Eine Bestätigung hierzu erfolgte durch den FB Rechnungsprüfung am 13.05.2020. Die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Kosten waren nachvollziehbar.
- 105 Für die Bescheide vom 28.08.2019 und 06.12.2019 wurde die Prüfung mit Bearbeitungsvermerk vom 28.05.2020 abgeschlossen.

Frauenschutzhaus

- 106 Mit Zuwendungsbescheid vom 29.05.2019 gewährte das Land Sachsen-Anhalt eine Zuwendung in Höhe von 116.658,00 EUR zur Finanzierung von Personal- und Sachausgaben des Frauenschutzhauses sowie für eine ambulante Frauenhausberatungsstelle in Halle. Im Verwendungsnachweis wurden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 282.819,74 EUR gegenüber dem Landesverwaltungsamt nachgewiesen, wovon 264.700,75 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben abgerechnet wurden.
Mit Vermerk des FB Rechnungsprüfung vom 03.09.2020 wurden die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Einhaltung der Zweckbindung der eingesetzten Fördermittel bestätigt.

JUGEND STÄRKEN im Quartier

- 107 Entsprechend der Förderrichtlinie zum Modellprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ für die ESF Förderperiode 2014 – 2020 unterstützen das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) junge Menschen i. S. d. § 13 Abs. 1 SGB VIII im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund.
- 108 Mit Zuwendungsbescheid vom 03.06.2015 erfolgte die Bewilligung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2018 in Höhe von insgesamt 799.999,95 EUR. Grundlage bildete der für verbindlich erklärte Finanzierungsplan mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 999.999,95 EUR.
- 109 Die Höhe der im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Gesamtausgaben von insgesamt 954.461,92 EUR war im Rahmen der Prüfung ohne Beanstandungen nachvollziehbar und wurde mit Prüfbericht vom 25.09.2019 bestätigt.
- 110 Am 13.02.2020 wurde der Verwendungsnachweis erneut zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.
- 111 Vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Referat 402, wurde mitgeteilt, dass für das Modellprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ der zu erbringende Eigenanteil von mindestens 20 % unterschritten wurde.

Die Bewilligungsbehörde räumte am 27.01.2020 die Möglichkeit einer Überarbeitung des Verwendungsnachweises ein. In Absprache mit dem Fördermittelgeber erfolgte eine Erhöhung des Eigenanteils um 4.748,49 EUR auf 190.892,38 EUR.

Ohne Überarbeitung und Korrektur des Eigenanteils im Verwendungsnachweis drohte der Stadt Halle (Saale) ein Einnahmeverlust in Höhe von 18.993,96 EUR. (Prüfvermerk vom 04.03.2020)

- 112 Mit Bescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom 08.07.2020 wurde der überarbeitete Verwendungsnachweis ohne Beanstandungen bestätigt und die verwaltungsmäßige Prüfung für abgeschlossen erklärt.

Partnerschaften für Demokratie

- 113 Im Rahmen der bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ wurden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit Zuwendungsbescheid vom 05.12.2018 aus dem Bundeshaushalt 100.000,00 EUR und aus dem Landeshaushalt 10.000,00 EUR für das Jahr 2019 bewilligt. Im Verwendungsnachweis vom 07.12.2020 wurden Gesamtausgaben in Höhe von 123.518,38 EUR für die Maßnahmen ausgewiesen.
- 114 Im Ergebnis der Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung wurde mit Datum vom 16.12.2020 die sachlich und zeitlich ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt.

Förderung im Rahmen ESF- Programm „Schulerfolg sichern“

- 115 Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen für Maßnahmen zur langfristigen Sicherung von Schulerfolg.
- 116 Mit Erstbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 01.09.2015 wurde der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2018 auf Grundlage des eingereichten Ausgaben- und Finanzierungsplanes eine Zuwendung von höchstens 586.694,45 EUR als Projektförderung bewilligt. Mit 3. Änderungsbescheid vom 17.01.2018 erfolgte durch das Landesverwaltungsamt eine Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ in Höhe von insgesamt 533.913,91 EUR.
- 117 Der Verwendungsnachweis wurde mit Datum vom 24.10.2018, ohne vorherige Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung, beim Landesverwaltungsamt eingereicht.
- 118 Die Unterlagen zum Verwendungsnachweis des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ wurden dem FB Rechnungsprüfung am 15.11.2019 übergeben. Die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Gesamtausgaben in Höhe von 491.675,75 EUR waren nachvollziehbar. Ein zweckentsprechender Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des Projektes war anhand der vorgelegten Abrechnungsunterlagen ersichtlich und wurde mit Prüfvermerk vom 04.02.2020 bestätigt.

Visakontrolle im Fachbereich Bildung/Bereich Schulen

- 119 Die gesetzliche Verpflichtung zur unterjährigen Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung durch den FB Rechnungsprüfung leitet sich aus § 140 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA ab. Eine Methode zur Ausübung der gesetzlich übertragenen Kontrollpflicht ist die temporär angeordnete Visakontrolle von Auszahlungsanordnungen der Gemeinde.
- 120 Gegenstand der Prüfung war die mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 20.08.2020 angeordnete Visakontrolle für den Zeitraum 01.09.2020 – 30.09.2020 im FB Bildung/Bereich Schulen. Maßgebend für die Prüfung waren die im § 7 Abs. 1 GemKVO Doppik geregelten Mindestanforderungen an Zahlungsanordnungen sowie die erteilten Berechtigungen gemäß Berechtigungsmatrix.
- 121 Zu diesem Zweck wurden insgesamt 59 Auszahlungsanordnungen in Höhe von insgesamt 294.042,99 EUR für ausgewählte PSP-Elemente zur Prüfung im elektronischen Rechnungsworkflow übermittelt.
- 122 Die im FB Bildung/Bereich Schulen angeordnete Visakontrolle ergab Prüffeststellungen in erheblichem Umfang, die in einem separaten Prüfbericht dargelegt wurden. Von den 59 geprüften Auszahlungsanordnungen wurden 47 Belege u. a. wegen fehlender zahlungsbegründender Unterlagen, Feststellungen im Rahmen der Fälligkeiten, nicht oder zu spät in Anspruch genommener Skonti durch den FB Rechnungsprüfung beanstandet. Auf Einhaltung einer fristgemäßen Zahlung von Rechnungen wurde hingewiesen. Trotz getroffener Prüffeststellungen musste keine Zahlung abgelehnt und erneut angeordnet werden.
Die Stellungnahme des FB Bildung ließ eine zeitnahe Klärung der benannten Defizite auch in Bezug auf entsprechende Hinweise an die Schulen erkennen.

8. Fachbereich Sport (FB 52)

45. Chemiepokal

- 123 In der Zeit vom 19.06.2018 bis 24.06.2018 erfolgte die Austragung des 45. Chemiepokals in der ERDGAS-Sportarena in Halle (Saale), der infolge einer fehlenden Welt- und Europameisterschaft als Ersatz- Weltmeisterschaft gehandelt wurde.
- 124 Gemäß Zuwendungsbescheid des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.05.2018 an die Stadt Halle als Erstempfänger der Landesmittel in Höhe von 26.400,00 EUR wurden diese per Zuwendungsweiterleitungsvereinbarung vom 13.06.2018 an den Deutschen Boxsport-Verband e.V. weitergegeben. Dabei wurde der Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 30.04.2018 zum verbindlichen Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf 183.400,00 EUR festgesetzt. Die im Rahmen der Veranstaltung entstandene Mehrausgabe in Höhe von 7.797,71 EUR wurde aus Eigenmitteln des Letztempfängers (Deutscher Boxsport-Verband e.V.) beglichen.
- 125 Der Verwendungsnachweis wurde dem FB Rechnungsprüfung am 16.11.2020 zur Prüfung vorgelegt. Die im Verwendungsnachweis aufgeführten Einnahmen konnten mit entsprechenden zahlungsbegründenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die geprüften Belege über getätigte Ausgaben konnten sachlich und zeitlich dem Förderzweck zugeordnet werden.

- 126 Der dem Verwendungsnachweis beiliegende Sachbericht in Form einer Presse- und Medienberichterstattung in Verbindung mit der dazugehörigen Verwendungsnachweisführung ließ die erfolgreiche Durchführung des 45. Chemiepokals in Halle erkennen.

Elektronische Rechnungsbearbeitung im FB Sport

- 127 Die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung stellt einen Bestandteil des stetig fortschreitenden E-Governments dar. Wesentliches Ziel ist folglich die Einsparung von Ressourcen in der Bearbeitung von Zahlungsvorgängen. Daneben wird eine durchgängige elektronische Weiterverarbeitung von Rechnungsdaten in internen Systemen bewirkt.
- 128 Gegenstand der Prüfung der elektronischen Rechnungsbearbeitung im FB Sport waren ausgewählte elektronisch bearbeitete Zahlungen mit einem Zahlungsbetrag > 100,00 EUR im Zeitraum März bis Juni 2020. Dies betraf die Produkte Sportförderung, Sportkomplexe, Sportanlagen sowie den Betrieb der Ballsporthalle. Dabei wurden 26 Auszahlungsanordnungen in Höhe von insgesamt 100.585,45 EUR ex post einer Prüfung unterzogen. Maßgebend für die Prüfung war die Kontrolle der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ablage von Originalbelegen mit den dazugehörigen zahlungsbegründenden Unterlagen im Archivsystem d.3.
- 129 Gleichzeitig wurden die Auszahlungen auch im Hinblick auf Einhaltung der erteilten Berechtigungen gemäß Berechtigungskonzept sowie der Anforderungen des § 7 GemKVO Doppik geprüft. Im Anschluss wurde die Identität der Originalbelege der Ablage in Papierform des Fachbereichs Sport mit der Belegablage im d.3 Archivsystem verglichen.
- 130 Die im d.3 Archivsystem zur Prüfung ausgewählten Zahlungsanordnungen entsprachen ausnahmslos den im § 7 GemKVO Doppik festgelegten Anforderungen an förmliche Zahlungsanordnungen. Die Einhaltung der Autorisierung gemäß Berechtigungskonzept konnte für die geprüften Zahlungsanordnungen festgestellt werden. Einzelne chronologische Phasen des elektronischen Rechnungsdurchlaufs waren in der elektronischen Rechnungsakte nachvollziehbar dokumentiert. Feststellungen hinsichtlich der hinterlegten zahlungsbegründenden Unterlagen konnten im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfbericht ausgeräumt werden.
- 131 Im Ergebnis der Prüfung wurde die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle (Saale) durch den FB Sport positiv bewertet.

9. Fachbereich Gesundheit (FB 53)

Gruppenprophylaxe/Intensivprophylaxe

- 132 Auf der Grundlage des § 21 SGB V in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG LSA), dem Schulgesetz LSA (SchulG LSA) sowie dem Gesundheitsdienstgesetz LSA (GDG LSA) wurden durch die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGJZ) unter Berücksichtigung der geschlossenen Rahmenver-

einbarung mit der Stadt Halle für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 Finanzmittel zur Durchführung der Gruppenprophylaxe/Intensivprophylaxe in Höhe von 85.325,55 EUR zur Verfügung gestellt. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 115.352,59 EUR.

- 133 Alle Ausgaben konnten zeitlich und sachlich dem Förderzweck zugeordnet werden. In Verbindung mit einer per 05.07.2019 beantragten überplanmäßigen Aufwendung wurde auf die Vorschriften des § 17 KomHVO Zweckbindung verwiesen.
- 134 Im Ergebnis der Prüfung konnte mit Prüfbericht vom 30.03.2020 die zweckentsprechende Verwendung der Mittel festgestellt werden.

Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen/Suchtberatungsstellen

- 135 Mit Bescheid vom 28.01.2019 erfolgte die Bewilligung einer Zuweisung des Landes Sachsen-Anhalt an die Stadt Halle zur Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Suchtberatungsstellen gemäß § 20 Abs.1 FamBeFöG LSA in Höhe von insgesamt 402.297,35 EUR. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt anhand der aktuellen Einwohnerzahl der Stadt Halle (Saale). Die Mittel wurden auf der Basis der vom Stadtrat am 30.09.2015 beschlossenen Sozialhilfeplanung sowie der Jugendhilfeplanung an die Beratungsstellen ausgereicht.
- 136 Von der Fördersumme wurden dem Bereich Suchtberatungsstellen Mittel in Höhe von 331.493,02 EUR und für die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in Höhe von 70.804,33 EUR zur Verfügung gestellt.
- 137 Gegenüber dem FB Rechnungsprüfung wurde der entsprechende Nachweis der Auszahlung der Gesamtausgaben für 2019 für Suchtberatungsstellen in Höhe von 623.501,12 EUR und der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in Höhe von 736.775,08 EUR gemäß der Festlegung in § 20 Abs.3 FamBeFöG LSA erbracht.

10. Fachbereich Umwelt (67)

Friedhofsgebühren

- 138 Durch vier prozessorientierte Prüfungen im Rahmen des Internen Kontrollsystem erfolgte im Haushaltsjahr 2020 die Prüfung der Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Halle am Beispiel der Friedhöfe Gertraudenfriedhof, Friedhof Neustadt, Südfriedhof und Nordfriedhof.
- 139 Im Rahmen der Bestattungspflicht erhebt die Stadt Halle auf der Grundlage der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) sowie der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) Gebühren.
- 140 Die Stadt Halle (Saale) verfügt über insgesamt 14 kommunale Friedhöfe.

- 141 Die Richtlinien für die Durchführung einer Bestattung sind in den Bestattungsgesetzen festgehalten. Weiterhin sind Regelungen enthalten, die eine Bestattungspflicht ausweisen. Bestattungen müssen in der Regel auf einem Friedhof durchgeführt werden.
- 142 Gegenstand der Prüfung, im Speziellen im Team Gertraudenfriedhof, Team Nordfriedhof, Team Südfriedhof und Team Friedhof Neustadt, waren die Friedhofsgebühren im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019. Dabei wurden 319 stichprobenhaft ausgewählte Aufträge und die dazugehörigen Bescheide in Höhe von 468.429,20 EUR einer Prüfung unterzogen.
- 143 Prüfungsrelevant im Rahmen dieser IKS-Prüfungen war eine prozessorientierte Ablauf- und Funktionsprüfung, die eine Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung im Bereich der Friedhofsgebühren der Stadt Halle (Saale) zum Inhalt hatte.
- 144 Im Ergebnis der prozessorientierten Prüfung im Rahmen des internen Kontrollsystems wurde festgestellt, dass die auftragsbezogene Bescheidung auf der Grundlage der für diesen Zeitraum aktuellen Friedhofs- und Gebührensatzungen für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) erfolgte und dass in diesem Bereich ordnungsgemäß und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verfahren wurde.

11. Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (FB 80)

Prüfung der elektronischen Rechnungsbearbeitung

- 145 Im Rahmen einer Prüfung wurde die Umsetzung der städtischen Regelungen zur elektronischen Rechnungsbearbeitung im FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung insbesondere in Verbindung mit § 7 GemKVO Doppik geprüft. Gegenstand der Prüfung waren die unter dem PSP-Element 1.57111 – Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung in der Kontengruppe 531 – Zuwendungen für laufende Zwecke im Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2020 verbuchten Zahlungsvorgänge im Umfang von insgesamt 116.512,40 EUR.
- 146 In der Stadt Halle (Saale) erfolgte mit Produktivsetzung zum 03.12.2018 im FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung. Die im Rahmen der Prüfung eingesehenen Zahlungsvorgänge wurden vollständig über die elektronische Rechnungsbearbeitung erzeugt und bearbeitet. Im d.3 Archivsystem waren die zahlungsbegründenden Unterlagen, die diese Zahlungen sachlich und rechnerisch belegten, hinterlegt. Den Maßgaben des § 7 GemKVO wurde hierbei grundsätzlich entsprochen.
- 147 Die seitens des FB Rechnungsprüfung gegebenen Hinweise bezogen sich auf die konsequente Einhaltung der Regelungen der VV 14/2017 zur elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle sowie des Handlungsleitfadens für die elektronische Rechnungsbearbeitung in den Bereichen und Einrichtungen der Stadt Halle, wie die stetige Anpassung des Berechtigungskonzeptes, die Beachtung besonderer Funktionalitäten bei der Erfassung von Auszahlungsanordnungen sowie der Erfassung der zahlungsbegründenden Unterlagen in ihrer Gesamtheit.
- 148 Den Auszahlungsanordnungen für die Gewährung von Zuschüssen, hier insbesondere bei der Veranstaltungs- und Kongressförderung, lagen regelmäßig zahlungs-

begründende Unterlagen bei, die den Anforderungen an die Ausreichung von Zuschüssen gemäß § 29 KomHVO jedoch nicht genügten. Diesbezüglich wurde seitens des FB Rechnungsprüfung auf die in Bezug auf Zuwendungen hiernach anzuwendenden §§ 23 und 44 LHO LSA sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften verwiesen und deren konsequente Umsetzung gefordert.

- 149 Seitens des FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wurde zugesichert, eine gesetzeskonforme Umsetzung der Ausreichung von Zuschüssen herbeizuführen. Die Erledigung bleibt dem FB Rechnungsprüfung anzuzeigen.

Vorhaben „Präzise Organisieren und Smart Transportieren“

- 6 Mit Prüfbericht vom 11.11.2020 wurde die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 12, Kapitel 04, Titel 63301 Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 49.998,80 EUR zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt für das Vorhaben „Präzise Organisieren und Smart Transportieren“ bestätigt.

12. Dienstleistungszentrum Integration und Demokratie (DLZ 802)

Koordination kommunaler Entwicklungspolitik

- 150 Im Rahmen der Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen wurde durch das DLZ 802 Integration und Demokratie am 03.05.2017 für den Zeitraum 15.11.2017-14.03.2020 ein Antrag beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gestellt.
Mit Änderungsvertrag zum Weiterleitungsvertrag vom 29.04.2019 betrug der Umfang der zuschussfähigen Ausgaben insgesamt 169.440,92 EUR. Im Wege der Projektförderung wurden als Anteilfinanzierung 90 % der zuschussfähigen Ausgaben gefördert.
- 151 Mit Vermerk des FB Rechnungsprüfung vom 23.10.2020 wurde die sachliche und zeitlich ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für die Haushaltsjahre 2017-2020 entsprechend der Bewilligung bestätigt.

13. Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

Förderung der Betriebskosten für das Jahr 2018

- 152 Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle vom 26.11.2008 wurden die städtischen Kultureinrichtungen zum 01.01.2009 in die „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“ überführt.
- 153 Im Rahmen der Prüfungen 2020 erfolgte die Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderung der Betriebskosten der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für die Betriebskosten 2018. Der Auftrag, die Verwendung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt durch den FB Rechnungsprüfung zu prüfen, resultiert aus dem Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt Halle, vertreten durch den Oberbürgermeister, und dem Land Sachsen-Anhalt, ver-

treten durch den Kultusminister, über die Förderung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle vom 24.07.2014, Protokollnotiz Nr. 5 zu § 4 Abs.3.

- 154 Durch Anregungen und eine stringente Umsetzung der Hinweise des FB Rechnungsprüfung im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung für die Betriebskosten der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für die Jahre 2015, 2016 und 2017 konnte für 2018 eine höhere Transparenz in der Verwendungsnachweisführung erreicht werden.
- 155 Der Anteil der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für 2018 belief sich auf 9.928.500,00 EUR bei Ausgaben in Höhe von 38.941.676,58 EUR.
- 156 Im Prüfbericht vom 24.01.2020 wurde die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel dokumentiert.

14. Stiftung Händel-Haus – Händel-Festspiele 2019 –

- 157 Nach der Vereinbarung über die Finanzierung der Stiftung Händel-Haus in Halle (Saale), unterzeichnet am 18.11.2015, die zwischen der Stadt Halle (Saale), der Stiftung Händel-Haus und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossen wurde, beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung (im Jahr 2022) jährlich mit 511.300,00 EUR im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung an der Vorbereitung und Durchführung der Händel-Festspiele. Die Stadt Halle (Saale) stellt der Stiftung Händel-Haus auf der Basis der vorgenannten Finanzierungsvereinbarung jährlich Mittel in Höhe von 1.928.000,00 EUR zur Verfügung. Der Stiftungszweck besteht darin, die Sammlungen des Händel-Hauses zu erweitern und zu pflegen und diese in Ausstellungen und Konzerten der Öffentlichkeit zu präsentieren. Weiter ist es die Aufgabe der Stiftung, das Leben und Werk Georg Friedrich Händels in Verbindung mit der deutschen Musikgeschichte zu erforschen und die Händel-Festspiele durchzuführen.
- 158 Der Auftrag zur Vorprüfung des jährlichen Verwendungsnachweises über die Landesmittel für die Händel-Festspiele ergibt sich aus § 4 der vorgenannten Vereinbarung vom 18.11.2015.
- 159 Insgesamt wurden für die Händel-Festspiele 2019 Ausgaben in Höhe von 1.670.242,10 EUR getätigt. Zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt beteiligte sich auch der Bund projektbezogen an den Händel-Festspielen 2019 mit einer Fördersumme in Höhe von 190.000,00 EUR.
- 160 Die im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in Stichproben gesichteten Rechnungen und Belege waren in allen Fällen nachvollziehbar und konnten den Händel-Festspielen 2019 zugeordnet werden. Eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel war aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich. Die Hinweise und Anregungen der Rechnungsprüfung aus den Verwendungsnachweisprüfungen der Vorjahre wurden überwiegend umgesetzt und führten zur Bildung von Routinen z. B. für die öffentliche Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Händel-Festspiele. Eine konsequente Anfertigung von Vergabevermerken und Aktennotizen trug erheblich zur Steigerung in der Transparenz der Verwendungsnachweisführung bei.

II. Technische Prüfungen

1. Intelligente Verkehrssysteme

- 161 Im Rahmen eines Sonderprogramms des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erfolgte 2018 die Erstellung eines Masterplans (Green City Plan) zur Luftreinhaltung für die Stadt Halle (Saale).
- 162 Die Stadt Halle (Saale) verfolgt das Ziel mit Maßnahmen des Verkehrsmanagements Verkehrsabläufe zu optimieren und dabei negative Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt zu verringern. Ziel ist die effiziente Nutzung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur durch die Gestaltung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Motorisierten Individualverkehr und im Öffentlichen Verkehr.
- 163 Aufgrund der Zuständigkeit des FB Rechnungsprüfung für die Prüfung der Einhaltung haushaltsrechtlicher und vergaberechtlicher Vorschriften und der Rechtmäßigkeit von Vergabeleistungen wurden die Entscheidungsvorlagen für die Vergaben der Projekte P1 bis P4 dem FB Rechnungsprüfung zur weiteren Prüfung übergeben.
- 164 Die Stadt Halle (Saale) hat in Abstimmung mit der HAVAG folgende Schwerpunkte gesetzt, die als Vorhaben des IVS-Rahmenplans Sachsen-Anhalt umgesetzt werden:
- **Projekt P1:**
Gesamtstädtische strategische Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation
Durch das Vorhaben wird eine gesamtstädtische strategische Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation für die Stadt Halle (Saale) angestrebt. Die Basis dafür bildet das Strategiemanagement, dessen Datenbasis im Rahmen des Vorhabens geschaffen wird. Im Ergebnis werden gesamtstädtische Mobilitäts- und Verkehrsinformationen für den motorisierten Individualverkehr bereitgestellt.
 - **Projekt P2:**
Routenbezogene intelligente Verkehrssteuerung
Durch die Implementierung einer intelligenten Verkehrssteuerung an ausgewählten Lichtsignalanlagen innerhalb der Stadt (Kröllwitz-Korridor) werden Grundlagen für eine gesamtstädtische umweltsensitive Verkehrssteuerung geschaffen. Konkret werden Verkehrsabläufe und somit Reisezeiten für den motorisierten Individualverkehr sowie den öffentlichen Personennahverkehr optimiert.
 - **Projekt P3:**
Gesamtstädtische intermodale Verkehrsinformation
 - **Projekt P4:**
Standortbezogene intermodale Verkehrs- und Fahrgastinformation
- 165 Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt diese Projekte im Rahmen der Förderung von Vorhaben der Forschung, Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).
- 166 Durch diese Projekte wird die IVS-Systemlandschaft der Stadt Halle weiterentwickelt, um die Qualität der Verkehrssysteme und deren nachhaltigen Gestaltung vor-

ran zu-treiben. Es wird ein Beitrag zur Multimodalität und zur Verringerung der Kohlendioxid-emission geleistet.

- 167 **Im Rahmen der Prüfung wurde die ordnungsgemäße Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften festgestellt.**

2. Planenaer Landstraße

- 168 Die Planenaer Landstraße und die angrenzende Dorfstraße sowie der Radweg zur Schleuse waren infolge des Hochwassers im Juni 2013 einer mehrtägigen Überflutung durch die über die Ufer getretene Saale ausgesetzt.
- 169 Nach Rückgang des Hochwassers waren umfangreiche Schäden an der Straßenkonstruktion zu verzeichnen. Zur Schadenserfassung und um den Aufwand für die Schadensbeseitigung einschätzen zu können, wurde ein Gutachten erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens ergab sich im Sinne der weiteren Nutzbarkeit und der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ein grundlegender Erneuerungsbedarf.
- 170 Aufgrund der Zuständigkeit des FB Rechnungsprüfung für die Prüfung der Einhaltung haushaltsrechtlicher und vergaberechtlicher Vorschriften und der Rechtmäßigkeit von Vergabeleistungen wurden die Entscheidungsvorlagen der Vergaben FB 66-P-HW-01/ 2015, Planenaer Landstraße – Planungsleistungen – und FB 66-B-2017-015, Planenaer Landstraße – Bauleistung – dem FB Rechnungsprüfung zur weiteren Bearbeitung übergeben. Weiterhin wurden Entscheidungsvorlagen für Nachtragsleistungen mehrfach zur Prüfung eingereicht.
- 171 Die Baumaßnahme wurde am 24.08.2017 mit einer Bruttosumme in Höhe von 573.300,61 EUR beauftragt und beinhaltete im Wesentlichen alle relevanten Leistungen zur Wiederherstellung der Verkehrsanlagen. Behinderungen während der Ausführung ergaben sich durch bauzeitliche Verschiebungen, auf Grund von Anordnungen des Kampfmittelräumdienstes und den daraus folgenden Minderungen bei Leistungsansätzen gegenüber dem vertraglich vereinbarten Leistungssoll. Es waren Änderungen in der Planung, dem Leistungsumfang und dem Bauablauf erforderlich, was in Folge zu Kostenerhöhungen führte.
- 172 Insgesamt waren 8 Nachtragsleistungen in Höhe von 481.147,60 EUR zur Fertigstellung der Baumaßnahme erforderlich. Dies entspricht einer Kostensteigerung von fast 85 % gegenüber der Auftragssumme.
- 173 Bei der Bewertung der Nachträge gab es zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer differente Standpunkte in Bezug auf die Vergütung von Leistungsanteilen an der Bauleistung. Mit der Durchführung von Vergleichsverhandlungen mit dem Auftragnehmer wurde eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.
- 174 Die Umsetzung solcher komplexen Baumaßnahmen bedarf einer angemessenen Planungszeit. Grundsätzlich hat ein Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten das betreffende Grundstück auf Kampfmittelfreiheit überprüfen zu lassen. Dies erfolgt in einem Antragsverfahren bei der zuständigen Sicherheitsbehörde. Diese bittet den Kampfmittelbeseitigungsdienst ggf. um Auskünfte zur Belastungssituation des Grundstücks und, soweit notwendig, um Amtshilfe.

- 175 **In Auswertung der Baumaßnahme musste festgestellt werden, dass die Erkenntnis, dass sich der Streckenabschnitt in einem Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges befand, zu wenig Berücksichtigung bei der Planung und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses fand. Deshalb ist eine projektbegleitende Kontrolle der Arbeit der Planer besonders wichtig. Weiterhin ist eine gründliche Sichtung von Bestandsunterlagen erforderlich, um daraus entsprechende Maßnahmen, als Grundlage für die zu realisierende Leistungsbeschreibung (geringere Leistungsansätze, geänderte Geräte), samt Massen und Mengen, richtig ermitteln zu können. Nur so wird es zukünftig möglich sein, genaue Aussagen im Hinblick auf die zu erwarteten Kosten treffen zu können.**

3. Pferderennbahn

- 176 Im Rahmen der zeitweise angeordneten Visakontrolle und auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Vergaben und somit auch der dazu gehörigen Nachträge wurde das Bauvorhaben durch den FB Rechnungsprüfung fachlich begleitet.
- 177 Die Gesamtanlage der Rennbahn, bestehend aus Tribünengebäude, Totalisatorengebäude (Wettannahme), Wohnhaus mit Stall 1, Stall 2, Stall 3 mit Sozialtrakt, Lagerhalle und den Außenanlagen, wurde durch das Hochwasserereignis 2013 überflutet und stark geschädigt. Infolge der Geländeprofilierung standen die Gebäude unterschiedlich tief im Wasser.
- 178 Mit der Sanierung der denkmalgeschützten Gebäude sollte die Gebrauchstauglichkeit der Rennbahn wiederhergestellt werden. Dazu waren die verschiedenen Gebäude instand zu setzen. Die Außenanlagen waren mit Einfriedung, Beregnung, Zuschauerbereich, Geläuf mit Rails und Gehölzschnitt aufzuarbeiten. Weiterhin waren in Abstimmung mit dem Denkmalschutz ein Lagergebäude und zwei Anbauten an Stall 1 und Stall 2 abzubrechen.
- 179 Zur Ermittlung des Schadenumfangs wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Basis für den Fluthilfeantrag im September 2014 bildete.
- 180 Der Zuwendungsbescheid wurde am 27.01.2015 in Höhe von 4.141.838,18 EUR ausgereicht. Die Zuwendung im Rahmen der Projektförderung wurde bis zu einer Höhe von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 181 Mit Fortschreibung der Planung kam es zu Änderungen im Planungs- und Bauverlauf und zu einem erhöhten Kostenrahmen.
Im Laufe der Realisierung der Gesamtmaßnahme wurden aufgrund der aktuellen Marktsituation in einigen Losen Ausschreibungsergebnisse erzielt, die weit über den veranschlagten Kosten aus 2016 lagen. Als Beispiele zu nennen wären die Lose Elektrotechnik und Estricharbeiten. Hier gab es Kostensteigerungen von 28 % und 33,7 %.
Für die sich ergebenden erhöhten Kosten wurden beim Landesverwaltungsamt Änderungsanträge gestellt. Bewilligt wurden am 13.10.2017 Kosten in Höhe von 6.134.011,87 EUR und am 27.06.2018 Kosten in Höhe bis zu maximal 10.965.910,09 EUR.
- 182 Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.
- 183 **Der FB Rechnungsprüfung empfiehlt für zukünftige Projekte im Vorfeld die Erarbeitung einer detaillierten und umfassenden Aufgabenstellung. Dadurch**

wird die Erlangung von verlässlichen Kosten verbessert, was nicht nur Einfluss auf die Haushaltsplanung hat, sondern auch für die Erlangung von Fördermitteln dienlich ist.

4. Eissporthalle

- 184 Durch das Hochwasser 2013 und die dadurch verursachten Überschwemmungen der Saale im Bereich der Eissporthalle Volksbank Arena, der beiden Turnhallen und der angeschlossenen Nebengebäude am Gimritzer Damm entstand am gesamten Komplex ein Totalschaden.
- 185 Dieser Umstand wird im Schadensgutachten des Bausachverständigenbüros dargestellt. Neben einer genauen Herleitung der geschädigten Raum- und Funktionsbereiche wurde aufgrund des Totalschadens ein Ersatzneubau an einer anderen, nicht hochwassergefährdeten Stelle empfohlen.
- 186 Mit Beschluss des Stadtrats (Vorlagen-Nr. V/2014/12651) vom 26.03.2014 wurde der Neubau einer multifunktionalen Sporthalle am Standort Blücher-/Selkestraße beschlossen. Diese Sporthalle sollte dabei bis zur Entscheidung über einen Ersatzneubau einer Eissporthalle als Interimslösung für den Eissport dienen und wurde dementsprechend für eine zeitlich begrenzte Nutzung errichtet und ausgebaut. Die ursprünglich als Interimslösung geplante Sporthalle wurde mit Stadtratsbeschluss vom 26.11.2014 (Vorlagen-Nr. V/2014/12784) als endgültiger Standort des Ersatzneubaus der Eissporthalle beschlossen. Die errichtete multifunktionale Sporthalle sollte dabei gemäß den Anforderungen an eine moderne, zukunftssichere Eissporthalle im Rahmen des festgestellten Flutschadens als Ersatzneubau der alten, mittlerweile abgerissenen Eissporthalle ausgebaut werden.
- 187 Die Stadt hat der Investitionsbank vier Fördermittelanträge für den Ersatzneubau der Eissporthalle an anderer Stelle und die Förderung der Abrisskosten der vom Hochwasser zerstörten Eissporthalle vorgelegt.
- 188 Die Investitionsbank bewilligte mit Zuwendungsbescheid vom 10.05.2019 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Schadensbehebung, höchstens jedoch einen Zuschuss in Höhe von 18.403.656,79 EUR (netto). Die Umsetzung erfolgt in zwei Bauabschnitten.
- 189 Bereits erbracht wurde der erste Bauabschnitt, welcher aus dem Abriss der alten Eissporthalle und der Ersatzneubau der Eissporthalle besteht.
- 190 **Die Begleitung der Maßnahme des ersten Bauabschnittes erfolgte im Rahmen der angeordneten Visakontrolle und von Vergabeproofungen. Die Fördermittel wurden zweckentsprechend eingesetzt.**

5. Städtebaufördermittel

- 191 Im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau Ost - Aufwertung wurden die Fördermittel als Zwischenabrechnung 2019 für die nördliche und südliche Innenstadt, für Halle-Neustadt, Heide-Nord und die Silberhöhe geprüft.

- 192 Im Bereich der nördlichen Innenstadt wurden die Fördermittel u. a. zur Weiterführung des Umbaus und der Sanierung der Steintorschule zur Jugendherberge und der Stützmauer MMZ sowie für die Freiflächengestaltung des Umfeldes des Salinemuseums eingesetzt.
Insgesamt wurden für die Maßnahmen 2.460.742,22 EUR als Gesamtwertumfang verwendet.
- 193 Im Bereich der südlichen Innenstadt wurden verschiedene Einzelmaßnahmen gefördert, so zum Beispiel die Weiterführungen der Sanierungen der Thomasiusstraße und des Schulhofes der Grundschule Glaucha sowie die Aufwertung der Promenade Glaucha.
Insgesamt wurden dafür 1.958.909,40 EUR als Gesamtwertumfang eingesetzt.
- 194 Im Bereich des Fördergebietes Halle-Neustadt wurden verschiedene Einzelprojekte realisiert, wie zum Beispiel Systemanpassung Trinkwasser westliche Neustadt (Abschnitte 4.3, 4.4 und 4.5), Systemanpassungen Fernwärme Zur Saaleaue, Primelweg sowie Trakehner Straße.
Insgesamt wurden für die Maßnahmen in dem Fördergebiet Halle-Neustadt 740.033,88 EUR als Gesamtwertumfang verwendet.
- 195 Im Bereich Heide-Nord erfolgten die Fortführungen des Teilabrisses der Heideschule und des Abrisses der ehemaligen „LEO-Passage.“ Insgesamt wurden dafür 618.918,71 EUR als Gesamtwertumfang eingesetzt.
- 196 Im Bereich der Silberhöhe wurden Mittel für die Projekte Freiflächengestaltung Anhalter Platz, Systemanpassungen Strom Silberhöhe (Albert-Roth-Straße, Gustav-Staude-Straße, Albert-Dehne-Straße) sowie Systemanpassung Trinkwasser in der Alten Heerstraße bereitgestellt.
Insgesamt wurden dafür 183.296,16 EUR als Gesamtwertumfang verwendet.
- 197 **Die stichprobenhafte Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergab keine Beanstandungen. Die Fördermittel wurden zweckentsprechend eingesetzt.**

III. Beratungstätigkeit

1. Elektronische Rechnungsbearbeitung

- 198 Die schrittweise Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den Organisationseinheiten der Stadt Halle wurde im Haushaltsjahr 2020 mit der Anbindung eines Teilbereiches des FB Bildung am 02.03.2020 fortgesetzt. Die ebenso in 2020 vorgesehene Anbindung des Vorverfahrens Logo Data für den Bereich der Hilfen zur Erziehung steht noch aus. Unter Beachtung der in der VV 14/2017 für die elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle sowie im Rahmen der Projektleitungssitzung vom 16.01.2020 definierten Ausnahmen kann insoweit die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung für die Kernverwaltung der Stadt Halle als abgeschlossen betrachtet werden.
- 199 Auf noch grundsätzlich zu bearbeitende Punkte, wie die Aktualisierung/Anpassung der VV 14/2017 für die elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle sowie die Erstellung eines Notfallszenarios wurde seitens des FB Rechnungsprüfung wiederholt hingewiesen.
- 200 In der Stadtverwaltung Halle (Saale) wird mit Hilfe der elektronischen Rechnungsbearbeitung auch die mit dem Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt – ERG LSA) vom 27.11.2019 sowie der Verordnung über die technische und organisatorische Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsverordnung – ERechVO LSA) vom 13.03.2020 verbundene Anforderung, ab 18.04.2020 elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten, umgesetzt. Hierzu bedient sich die Stadt Halle des E-Rechnungsportals des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Möglichkeit wurde bis dato nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Den Kommunen kommt bei der Umsetzung dieser Prozesse eine wesentliche Bedeutung zu. Wenn die Stadt Halle diesen E-Government-Prozess mit gestalten will, ist es nach Auffassung des FB Rechnungsprüfung notwendig, die Nutzung der digitalen E-Rechnung im Geschäftsverkehr seitens der Verwaltung stärker nach außen zu kommunizieren.
- 201 **Um die Digitalisierung der Verwaltung voranzubringen, sollten die Synergiepotentiale, die sich aus der Umstellung auf E-Rechnungen ergeben, auch für die Stadtverwaltung Halle (Saale) stärker genutzt werden.**
- 202 Auf mit der Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung prüfungsseitig getroffene Feststellungen im Haushaltsjahr 2020 wurde in verschiedenen Textteilen des vorliegenden Berichtes eingegangen.

2. Gefährdungsanalyse

- 203 Das Korruptionsrisiko ist in der Kommunalverwaltung nicht überall gleich hoch. Demzufolge ist die Analyse der Korruptionsgefährdung Grundlage für eine qualifizierte Korruptionsprävention, die Ressourcen ziel- und risikoorientiert einsetzt.
- 204 Gemäß der in der Stadt Halle geltenden VV 04/2017 in Verbindung mit dem Gem. RdErl. des MI, StK und der übr. Min. vom 18.11.2016 Pkt. 5.2 sind alle Arbeitsplätze

in der Stadtverwaltung im Hinblick auf eine besondere Korruptionsgefährdung zu beurteilen.

- 205 Im Gem. Runderlass Pkt. 5.2 wird geregelt, dass die Organisationseinheiten alle 2 Jahre zum 01.06., erstmalig zum 01.06.2018, die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze zu ermitteln haben. Zum 01.06.2020 wurden durch alle Verwaltungseinheiten die Meldungen vom 01.06.2018 aktualisiert und dem FB Rechnungsprüfung übermittelt. Gleichwohl waren für die von den Verwaltungsbereichen abgegebenen Meldungen erhebliche Qualitätsunterschiede in der Bearbeitung der Thematik evident.
- 206 Die Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze in den Organisationseinheiten wird durch die Rechnungsprüfung fortlaufend beratend begleitet. Dabei wurden die durch die Verwaltung übermittelten Ergebnisse im Allgemeinen gewürdigt.
- 207 Mit der materiellen Beurteilung der übermittelten Ergebnisse der einzelnen Organisationseinheiten wurde im FB Rechnungsprüfung nunmehr begonnen. Eine transparente Form der Darstellung für einen Gefährdungsatlas wurde dazu erarbeitet. Zudem wurde der FB Finanzen als Pilotprojekt ausgewählt.
Grundlage der Beurteilung waren neben Fragebögen auch die beigefügten Prozessabläufe im FB Finanzen.
Eine abschließende Überführung der Resultate in die Gefährdungsanalyse steht derzeit noch aus.
- 208 Im Ergebnis ist die Erarbeitung eines Gefährdungsatlas in der Stadtverwaltung Halle geplant.
- 209 Fortan sind die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse weiterhin regelmäßig zu aktualisieren. Dabei sind in den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle der Geschäftsabläufe, auch im Hinblick auf eine funktionierende Aufbau- und Ablauforganisation, vorzusehen.
- 210 **Eine qualifizierte Korruptionsprävention kann das Auftreten von Korruption nicht gänzlich ausschließen, aber deutlich erschweren.
Der Stadt Halle, als Mitglied des Vereins Transparency International Deutschland e.V., kommt dabei im Hinblick auf Antikorruption eine besondere Bedeutung zu, insbesondere mit dem Ziel, die noch bestehenden Präventions- und Kontrolldefizite weiter abzubauen.**

3. Verwaltungsvorschrift Korruption

- 211 Mit der VV 04/2017 in Verbindung mit dem Gem. RdErl. des MI, StK und der übr. Min. vom 18.11.2016 zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption werden für alle Bediensteten der Stadt Halle verbindliche Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen.
- 212 Diese Vorschrift wurde mit dem Ziel erlassen, Korruption sowie bereits den Verdacht der Korruption abzuwenden und das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Stadt Halle und ihrer Bediensteten aufrechtzuerhalten, Bedienstete der Stadtverwaltung zu schützen sowie die Vermögensinteressen der Stadtverwaltung Halle (Saale) zu wahren. Demzufolge sind alle Bediensteten mit Leitungsverantwortung gemäß §

5 der VV 04/2017 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Beschäftigten und ggf. auch die Beschäftigten von beauftragten Unternehmen regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift 04/2017 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption aktenkundig zu belehren.

- 213 **Für das Haushaltsjahr 2020 wurden die durchgeführten Belehrungen zur VV 04/2017 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption nach Aufforderung gegenüber dem FB Rechnungsprüfung durch alle Verwaltungseinheiten bestätigt.**
- 214 **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Belehrungen zur Korruptionsprävention allein schon aufgrund ihrer Sensibilitätswirkung zu erteilen sind – entsprechende Nachweise darüber sind vorzuhalten.**

4. Beratung der Stadtratsfraktionen

- 215 Im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfungen vor Ort in den Stadtratsfraktionen wurde regelmäßig auf das Beratungsangebot des FB Rechnungsprüfung zu Fragen im Zusammenhang der Verwendung der den Stadtratsfraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassenen Haushaltsmittel hingewiesen. Durch einen beiderseitig proaktiven Arbeitsansatz können die Fraktionen aus Sicht der Rechnungsprüfung bei der Verwendungsnachweisführung eine erleichternde Unterstützung erfahren. Gleichzeitig beinhaltet eine solche Arbeitsweise Potential für eine Reduzierung des Prüfaufwandes für die Rechnungsprüfung.
- 216 Die Beratungsleistungen der Rechnungsprüfung wurden von den Stadtratsfraktionen im Jahr 2020 überwiegend zu Fragen der Beschaffung in Anspruch genommen und dem damit verbundenen Nachweis zur Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Haushaltsmittel. Es konnte durch die Beratungsleistungen der Rechnungsprüfung schon während des Haushaltsjahres zeitnah auf die erforderliche Transparenz in der Verwendungsnachweisführung Einfluss genommen werden.
- 217 Am 03.09.2020 hat auf Initiative der AfD-Fraktion ein Beratungsgespräch im FB Rechnungsprüfung stattgefunden. Hier war der weitere Umgang mit den von der Rechnungsprüfung für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2019 nicht als zulässig anerkannten Ausgaben für Werbemittel und Verfahrenskosten wegen einer juristischen Auseinandersetzung über Urheberrechte der Anlass.
- 218 Im Ergebnis der von der Rechnungsprüfung wiederholt als unzulässig festgestellten Ausgaben für die Ausgestaltung von Fraktionssitzungen und für Präsente an Mitarbeiter der Stadtverwaltung (Saale) lud auch die CDU-Fraktion die Rechnungsprüfung am 07.09.2020 zu einer Fraktionssitzung ein, um über offene Fragen in diesem Zusammenhang gemeinsam zu beraten.
- 219 **Die Inhalte der Beratungsleistungen der Rechnungsprüfung für die Stadtratsfraktionen unterstreichen nach Auffassung der Rechnungsprüfung die Erforderlichkeit verbindlicher Festlegungen für die Verwendung der den Stadtratsfraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassenen Haushaltsmittel.**

IV. Übertragene Aufgaben

1. Haushaltsmittel für die Fraktionen

- 220 Der Stadtrat der Stadt Halle hat mit Beschluss vom 15.12.2010 (V/2010/09396) den FB Rechnungsprüfung beauftragt, die ordnungsgemäße Verwendung der für den Geschäftsbedarf der Stadtratsfraktionen ausgereichten Haushaltsmittel zu überprüfen.
- 221 Für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019 fand die Prüfung der Verwendungsnachweise in den bis dahin 6 bestehenden Stadtratsfraktionen auf Grund der Kommunalwahlen im Juni 2019 bereits im Jahr 2019 statt.
- 222 Im Ergebnis der Kommunalwahlen im Juni 2019 gründeten sich 8 neue Stadtratsfraktionen. Für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2019 erfolgte die Prüfung der Verwendungsnachweise über die den Stadtratsfraktionen zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Jahr 2020 statt. Im Wesentlichen wurden die Haushaltsmittel von den Fraktionen sachgerecht und zweckentsprechend verwendet. Neben den gesonderten Hinweisen an die einzelnen Fraktionen in schriftlicher und mündlicher Form wurden die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2019 im Prüfbericht vom 22.10.2020 zusammengefasst. So war die Frage an die Verwaltung zu stellen, wie mit den Rückzahlungen der von der Rechnungsprüfung zunächst als unzulässig festgestellten Ausgaben der Fraktionen aus den Fraktionsmitteln umgegangen wird. Ebenso war im Ergebnis der Prüffeststellungen zu klären, ob und inwieweit die zur Selbstbewirtschaftung überlassenen Fraktionsmittel auch für die Kosten aus Rechtsstreitigkeiten einzusetzen sind, da diese in ihrem Wertumfang leicht die Beträge überstiegen, die aus den Fraktionsmitteln leistbar waren.
- 223 **Es ist eine verbindliche Festlegung der Verwaltung erforderlich, um den Stadtratsfraktionen eine einheitliche und geregelte Handlungsweise zu ermöglichen und um berechnete Rückforderungsansprüche der Verwaltung gegenüber den Fraktionen erfolgreich geltend zu machen.**
- 224 Im Jahr 2019 fand eine Prüfung des Landesrechnungshofes zum Themenkomplex Fraktionsfinanzierung in den Städten Halle (Saale), Magdeburg und Dessau statt. Die Ergebnisse der Prüfung in der Stadt Halle (Saale) sind im Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 15.12.2020 verschriftlicht. Er stellt u.a. die Diskussionsgrundlage für Beratungen zu einer weiter zu entwickelnden Verfahrensweise für die den Stadtratsfraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel dar.

2. Bericht Zusammenstellung Gutachten

- 225 Auf der Basis des Stadtratsbeschlusses vom 29.06.2011 wurde in der Stadtverwaltung Halle (Saale) ein System regelmäßiger schriftlicher Berichterstattungen zu wichtigen Arbeitsinhalten und strategischen Ausrichtungen der städtischen Organisationseinheiten mit dem Ziel eingeführt, die Weitergabe von Informationen an die Bürgerschaft und Stadtrat nachhaltig zu verbessern.
- 226 Nach öffentlichen Vorberatungen in den Fachausschüssen wurde im Stadtrat am 12.12.2012 die Vorlage der schriftlichen und regelmäßigen Berichterstattungen in

den Fachausschüssen bzw. im Stadtrat gemäß der zum Beschluss vorgelegten Anlage beschlossen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind nach dem am 12.12.2012 gefassten Beschluss des Stadtrates jährlich die Berichterstattungen über die von der Stadt Halle (Saale) extern vergebenen Gutachten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- 227 Die Zusammenstellung des FB Rechnungsprüfung zu den von den Fachbereichen, Verwaltungseinheiten und Eigenbetrieben der Stadt Halle (Saale) gemeldeten externen Gutachten, sonstigen unabhängigen und geistigen Diensten Dritter gegen Entgelt – §§ 611 ff. BGB – sowie Studien- und Beratungsleistungen für das Jahr 2019 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 29.10.2020 mit dem Bericht vom 28.09.2020 unter der Vorlagen-Nr. VII/2020/01752 zur Kenntnis gegeben.

3. Bericht über die erstellten Prüfberichte

- 228 Ebenfalls auf der Basis des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012 wurde beschlossen, jährlich die Berichterstattung über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung für den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 229 Die Berichterstattung über die im Jahr 2019 erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung der Stadt Halle erfolgte mit dem Bericht vom 24.01.2020 im Rechnungsprüfungsausschuss am 28.05.2020 unter der Vorlagen-Nr. VII/2020/00785.

C. Jahresabschlussprüfungen

I. Jahresabschluss 2019 der Stadt Halle (Saale)

- 230 Im Berichtsjahr 2020 wurde der Jahresabschluss der Stadt Halle für das Haushaltsjahr 2019 vom FB Rechnungsprüfung geprüft. Dies ist nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA eine Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.
- 231 Über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist durch den FB Rechnungsprüfung ein umfassender separater Bericht gefertigt worden, welcher mit Datum vom 14.12.2019 einen uneingeschränkten, jedoch mit Anmerkungen und Hinweisen versehenen, Bestätigungsvermerk trägt. Die Anmerkungen und Hinweise betreffen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Sachanlagevermögen, Finanzanlagevermögen, Rückstellungen und Liquiditätskredite. Ferner wurden die Berichterstattungspflicht im Anhang, der Rückstand bei der Abgabe der Steuererklärungen sowie die Bereinigung der Geschäftspartner-Stammdaten und die Zentralisierung der Buchführung thematisiert.
- 232 Der Jahresüberschuss beträgt 2,6 Mio. EUR, die Bilanzsumme beläuft sich auf 2,0 Mrd. EUR.
- 233 Der Jahresabschluss 2019 wurde am 25.02.2021 vom Rechnungsprüfungsausschuss ausführlich beraten und ist schließlich am 24.03.2021 vom Stadtrat festgestellt worden. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 12 Monaten wurde damit überschritten. Der Hauptverwaltungsbeamte ist für das Haushaltsjahr 2019 entlastet worden.

II. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

- 234 Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (EfA) wurde entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA durch den FB Rechnungsprüfung geprüft. Der Jahresabschluss einschließlich aller Unterlagen wurde dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes darstellt. Die Prüfung erstreckte sich darüber hinaus darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Im Rahmen der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 321 und § 322 HGB Bericht erstattet worden.
- 235 Dem Jahresabschluss des EfA für das Geschäftsjahr 2019 wurde mit Datum vom 23.09.2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
- 236 Das Jahresergebnis ist ausgeglichen (0,00 EUR), die Bilanzsumme beläuft sich auf 11,0 Mio. EUR.
- 237 Der Jahresabschluss 2019 wurde durch den Stadtrat am 16.12.2020 festgestellt. Der Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

III. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

- 238 Nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA ist die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (EB Kita) Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses kann sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 erfolgte durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- 239 Der FB Rechnungsprüfung schloss sich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes an. Das Ergebnis der nachgelagerten Prüfung des FB Rechnungsprüfung ist in einem Prüfbericht mit Datum vom 14.12.2020 zusammengefasst. Der Feststellungsvermerk trägt das gleiche Datum.
- 240 Die Aufarbeitung der Abschreibungsberechnungen zum Gebäudebestand wurde mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 abgeschlossen. Die Normalabschreibung hat sich um insgesamt 262 TEUR erhöht, welche sich auch auf die Folgejahre auswirken wird. Die Änderungen sind nachvollziehbar und plausibel in den zukünftigen Abschreibungsläufen dargestellt. Zudem haben die in Umsetzung befindlichen und geplanten Brandschutzmaßnahmen weiterhin einen maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.
- 241 Der Jahresüberschuss beträgt 677 TEUR, die Bilanzsumme beläuft sich auf 47,9 Mio. EUR.
- 242 Der Jahresabschluss 2019 wurde durch den Stadtrat am 28.04.2021 festgestellt. Der Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

IV. Jahresabschluss 2019 der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)

- 243 Nach § 136 KVG LSA unterliegt die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle als Anstalt des öffentlichen Rechts der örtlichen Prüfung. Mit Einverständniserklärung des FB Rechnungsprüfung vom 10.05.2019 erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- 244 Der FB Rechnungsprüfung schloss sich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes an. Das Ergebnis der nachgelagerten Prüfung des FB Rechnungsprüfung mündete mit Datum vom 18.03.2020 in einen Bearbeitungsvermerk und einen Feststellungsvermerk.
- 245 Der Jahresüberschuss beträgt 51 TEUR, die Bilanzsumme beläuft sich auf 686 TEUR.
- 246 Der Jahresabschluss 2019 wurde durch den Verwaltungsrat am 31.03.2020 festgestellt. Dem Vorstand wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

**V. Jahresabschluss 2017
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

- 247 Nach § 136 KVG LSA unterliegt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG) als Zweckverband der örtlichen Prüfung. Die Regionalversammlung beschloss am 17.12.2015, die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle durchführen zu lassen. Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde der Jahresabschluss 2017 dem FB Rechnungsprüfung zur Prüfung übergeben.
- 248 Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2017 erteilte der FB Rechnungsprüfung der RPG mit Datum vom 25.09.2020 einen uneingeschränkten, mit Anmerkungen und Hinweisen versehenen, Bestätigungsvermerk.
- 249 Der Jahresfehlbetrag beträgt 14 TEUR, die Bilanzsumme beläuft sich auf 407 TEUR.
- 250 Der Jahresabschluss 2017 wurde durch die Regionalversammlung am 01.12.2020 festgestellt. Der Vorsitzende wurde für das Haushaltsjahr 2017 entlastet.

D. Zusammenfassung

- 251 Die vom FB Rechnungsprüfung im Jahre 2020 auf der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA wahrgenommenen Prüfungen der Kassengeschäfte, der Belege und Vergaben sowie einzelner Vorgänge und Sachverhalte, auch im Rahmen der Prüfung von Fördermitteln und Zuschüssen, ergaben insgesamt einen den gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen entsprechenden Umgang mit den Haushaltsmitteln.
- 252 Die getroffenen Prüfungsfeststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt teilweise bedeutend. Das zusammengefasste Ergebnis aus den wahrgenommenen Prüfungen wird hiermit als Information für den Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.

Halle (Saale), 30.09.2021

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Simeonow
Fachbereichsleiter